Die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände gegen die unterhaltspflichtigen Verwandten und den Unterstützten nach der Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 100)

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR
ERLANGUNG DER JURISTISCHEN
DOKTORWÜRDE
BEI DER
RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT
DER
SCHLESISCHEN
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT
ZU BRESLAU.

Vorgelegt von
Heinrich Karnop,
Referendar a. D., Leiter des Kreiswohlfahrtsamtes
in Belzig (Kreis Zauch-Belzig).

Breslau, im April 1926.

Gedruckt mit Genehmigung
der rechts- und staatswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Gretener.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Inhaltsverzeichnis 3

B. Literaturverzeichnis 5

C. Einleitung 7

I. Unterhaltungspflichtige Personen, Art, Maß und Inhalt der Unterhaltungspflicht nach bürgerlichem Recht und den Bestimmungen der Fürsorgeverordnung.

Der Kreis der unterhaltspflichtigen Personen . . 10

Maß, Inhalt und Art des Unterhaltsanspruches bei

Verwandten in gerader Linie 11

Ehegatten 13

unehelichen Kindern 14

Rangverhältnis der Unterhaltsberechtigten . . . 17

II. Die gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Fürsorgeverbände den unterhaltspflichtigen Verwandten bezw. dem Ehegatten gegenüber.

Der Begriff der Hilfsbedürftigkeit 21

Der notwendige Lebensbedarf 24

Unterhaltsfähigkeit 25

Verzugssetzung 26

III. Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen den Unterstützten.

Die gesetzlichen Grundlagen 38

Die Voraussetzungen für die Geltendmachung des Ersatzanspruches

§ 9 der R.-Gr.-S. 40

§ 31 Abs. 3 der R.-Gr.-S. 42

Die staatsrechtliche Natur der Reichsgrundsätze . 43

IV. Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen den unterstützten Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigten bzw. Hinterbliebenen 46

V. Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes an den Nachlaß des Unterstützten.

Der Anspruch aus dem Nachlaß des Unterstützten 47

Voraussetzung für die Geltendmachung des Ersatzanspruches ist die Ausbedingung der Erstattung . 49
Der Anspruch auf den Nachlaß des Unterstützten 50
§§ 50—75 II 19 A.-L.-R. 50
Das Hofreskript vom 2. 7. 1801 52
Der Geltungsbereich des Hofreskripts 53
Die Edikte von 1716, 1726, 1735 55
Unentgeltlichkeit bezw. Verzicht auf Erstattung ist für das Erbrecht nach Hofreskript nicht erforderlich 59

VI. Lebenslauf.

Literaturverzeichnis.

Anschütz, Kommentar zur Reichsverfassung, 3./4. Aufl., 1926.

Appel, Der Ersatzanspruch des Armenverbandes und § 1613 BGB. in Hirth's Annalen 1908, S. 152 ff.

Arnold, Freizügigkeit und der Unterstützungswohnsitz, Berlin 1872.

Baath, Kommentar zur Fürsorgeverordnung, 3. Aufl., 1925.

Bäumer, Hartmann, Becker, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, Berlin 1923.

Berliner Gemeinderecht, 2. Aufl., 1915, Bd. 13, Verlag Julius Springer.

Brunn, Rückerstattung von Armenunterstützungen in der Beilage zum Preuß. Verwaltungsblatt, 25. Jahrg., Nr. 23, 1904.

Corpus Constitutionum Marchicarum von Christian Otto Mylius.

Cuno, Erwerbslosen- und Armenunterstützung bei Streiks und Aussperrung, in Zeitschr. f. Heimatwesen, 29/115.

Crusen-Müller, Preuß. Ausführungsgesetz zum BGB., 1901.

Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts, 5. Aufl., 1897.

Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, herausgegeben von Karstedt und Wronsky (Heymanns Verlag).

Eger, Kommentar zum Unterstützungswohnsitz-Gesetz, 6. Aufl., 1909.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Allgem. Teil, 10. Bearb., 1924; Schuldverh., 9. Bearb., 18. bis 22. Aufl., 1923; Familienrecht, 15. bis 17. Aufl., 1925.

Fischer, Die juristische Natur des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, Diss., Rottstock 1900.

von Flottwell, Der Unterschied des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts nach dem Reichsarmengesetz, Gruchot 11/212.

Friedeberg-Polligkeit, Kommentar zum Reichs-Jugendwohlfahrtsgesetz, 1923.

Giese, Kommentar zur Reichsverfassung, 7. Aufl., 1926.

Graeffner-Simm, Das Armenrecht in Handbüchern des Pr. Verwaltungsrechts, 6. Band: Das Armenrecht.

Greve, Die Ersatzansprüche der Armenverbände, Borna-Leipzig, Diss., Leipzig 1904.

Hirtsiefer, Die staatliche Wohlfahrtspflege in Preußen 1919/23, erschienen im Verlag Karl Heymann.

Hubrich, Pr. Staatsrecht, in der Bibliothek des öffentlichen Rechts, Bd. 15 (1909).

Karstedt, Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege, erschienen in Heymanns Verlag.

Kayser, Die Ersatzansprüche der Armenverbände gegen den Unterstützten und seine alimentationspflichtigen Verwandten in Preußen, im Pr. Verw.-Blatt 36/503, 37/378.

Lassar, Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- und Finanzrecht, Berlin 1921.

Lindemann-Soergel, Kommentar zum BGB., 2. Aufl., 1923.
Mandry, Zivilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze, 2. Aufl. 1870, und zu den preußischen Ausführungsgesetzen, 1870/71 und 1890/91.
Materialien zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz,
Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 7. Aufl., 1919.
Michel, Zur Frage des Kostenersatzes für Fürsorgeleistungen, Pr. Verw.-Blatt 46, Nr. 26, S. 291.
Motive zum BGB., Guttentag, 1896.
Münsterberg und Ludwig Wolf, Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen, in Heft 41 der Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, 1899.
Niedner, Einführungsgesetz zum BGB., 2. Aufl., 1901.
Olshausen, Die Erstattungspflicht des Unterstützten, in Zeitschr. f. Heimatwesen, 5. Jahrg., 1900.
Novum Corpus Constitutionum Prussico Brandenburgensium Praecipue Marchicarum, 11. Bd., 1806.
Planck, Kommentar zum BGB., 1. Bd., 4. Aufl., 1913.
Protokolle zum BGB., Guttentag, 1897.
Rocholl, System des deutschen Armenpflegerechts, 1873.
Schanze, Rechtliche Natur des Ersatzanspruchs, im Arch. f. ziv. Praxis, Bd. 69/256.
Schering, Das Allgemeine Landrecht, 3. Ausgabe, Berlin 1876.
Seydel, Das Reichsarmenrecht in den Annalen, 1877, S. 544.
Speth-Schülzburg, Der Ersatzanspruch des Armenverbandes gegen den Unterstützten und der privatrechtlich zu seinem Unterhalt Verpflichteten, Borna-Leipzig 1907, Diss. Leipzig
Siméon, Recht und Rechtsgang, 10./11. Aufl., 1921.
Soziale Praxis u. Arch. für Volkswohlfahrt, erschienen im Verlag Gustav Fischer, Jena.
von Tuhr, 1. Bd. Allgem. Lehren und Personenrecht, 1910.
Staudinger, Kommentar zum BGB., 7./8. Aufl.
Wohlers-Krech, Kommentar zum UWG., 13. Aufl., 1913.
Wölz-Ruppert, Leitfaden zur Durchführung der Verordnung vom 13. 2. 1924, 2. Aufl., 1925.
Zimmermann, Unterstützung bedürftiger Streikender aus öffentlichen Mitteln, Zeitschr. f. Heimatwesen, 29/98.

Einleitung.

Durch die Fürsorgeverordnung vom 13. Februar 1924 ist eine grundlegende Änderung auf dem Gebiete des Fürsorgewesens herbeigeführt worden, dessen gesetzliche Grundlage bis dahin das Reichsgesétz über den Unterstützungswohnsitz vom 1. Juli 1871, verkündet in neuer Fassung am 30. Mai 1908, bildete. Der bisherige Grundsatz des „Unterstützungswohnsitzes" ist damit in Fortfall gekommen und an seine Stelle ist der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts" getreten. Hiermit ist einem durchaus modernen Grundsatz Rechnung getragen, nämlich dem Gedanken, die vorläufige und definitive Unterstützung nicht mehr von einem künstlichen Prinzip räumlicher und zeitlicher Voraussetzungen abhängig zu machen. Diese verwaltungsrechtlich bedeutsame Entwicklung entspricht den bereits seit längerer Zeit namentlich von seiten der Gemeinden allgemein geäußerten und tatsächlich begründeten Wünschen.[1]) Fürsorgeorgane sind jetzt die leistungsfähigeren Bezirks- bzw. Landesfürsorgeverbände, während noch das UWG. [2]) der historischen Eigenart der damaligen Zeit entsprechend die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher den Ortsarmen- und Landarmenverbänden als öffentlich-rechtlichen Organen besonderer Art zugewiesen hatte. Auch sind in der Fürsorgeverordnung nunmehr die allgemeine Fürsorge, die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene, die Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, für Kleinrentner, Schwerbeschädigte, Schwererwerbsbeschränkte (Krüppel, Taubstumme, Blinde), hilfsbedürftige Minderjährige und Wöchnerinnen zusammengefaßt, was als ein besonderer Fortschritt nicht nur gesetzestechnischer Art anerkannt werden muß. Wenn nun auch diese

---

[1]) Vgl. Wölz-Ruppert-Richter, Leitfaden S. 41.

[2]) Vor Inkrafttreten des UWG. bildete das „Prinzip des Heimatsrechts" die Grundlage der öffentlichen Armenpflege. Vgl. ALR. II 19, §§ 5 ff.

einheitliche Zusammenfassung der wesentlichsten sozialen Aufgaben in der Fürsorgeverordnung sehr zu begrüßen ist, so hat bedauerlicher Weise das neue Gesetz keinen Versuch gemacht, die schon unter der Herrschaft des Unterstützungswohnsitzgesetzes bestehenden mannigfachen Zweifel zu beseitigen. Auf Grund der bereits reichhaltig ergangenen Literatur und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Unterstützungswohnsitzgesetzes hätte der Gesetzgeber unbedingt Gelegenheit nehmen müssen, klarere Bestimmungen gerade hinsichtlich dieser Zweifelsfragen zu schaffen, was aber leider nicht geschehen ist. Wenn dies hier festgestellt werden muß, so findet dieser Mangel immerhin eine gewisse Erklärung darin, daß die Fürsorgeverordnung eine Notverordnung ist, die in der Not der Nachkriegszeit entstanden ist, und auf die man daher nicht die erforderliche Gründlichkeit verwenden konnte. Die Fürsorgeverordnung mußte noch vor Ablauf des Ermächtigungsgesetzes vom 8. 12. 1923, dem 15. 2. 1924 herauskommen, und hierin liegt in erster Linie die Ursache der Mängel, die schon zu vielen Angriffen Anlaß gegeben haben. Die längere Tätigkeit des Verfassers auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege beim Magistrat Berlin — Bezirksamt Wilmersdorf — und zur Zeit als Leiter des Kreiswohlfahrtsamtes in Belzig hat reichlich Gelegenheit gegeben, die Auswirkungen der neuen Bestimmungen der Fürsorgeverordnung in der Praxis kennen zu lernen. Der Verfasser hat dabei feststellen müssen, daß für die Auslegung der Bestimmungen der Fürsorgeverordnung nur allzu häufig fiskalische Erwägungen maßgebend waren. Man versucht vielfach die Bestimmungen der Fürsorgeverordnung in einen Rahmen zu pressen, der sich mit dem bestehenden Geist der Verordnung und den von ihr verfolgten Aufgaben nicht vereinbaren läßt. Die weitaus wichtigsten Streitfragen betreffen die Frage des „Ersatzanspruches der Fürsorgeverbände gegen die unterhaltspflichtigen Verwandten und den Unterstützten". Dies Problem soll den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden. Bei Untersuchung dieser Frage war es auch notwendig, die Ansprüche des Fürsorgeverbandes gegen den Nachlaß des Unterstützten zu erörtern; dagegen erschien es nicht zweckmäßig, auf die Rechtsnatur der Unterstützung nach altem Recht des Näheren einzugehen, da die Fürsorgeverordnung völlig neue Wege gegangen ist und mit den bisherigen Anschauungen über diese Frage total gebrochen hat. Nur soweit ein Zurückgreifen auf das alte Recht

für das wissenschaftliche Verständnis des gegenwärtigen Rechtszustandes geboten erscheint, soll dies hier geschehen.

Zu erwähnen ist, daß zu der Fürsorgeverordnung vom 13. 2. 1924 an Ausführungbestimmungen seitens des Reiches bisher ergangen sind:

1. Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924 (RGBl. S. 765 ff.).
2. Erläuterungen zu den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 13. 12. 1924 (Erlaß des Reichsarbeitsministers und des Reichsministers des Innern an die Landesregierungen).

An Ausführungsbestimmungen für Preußen sind ergangen:

1. Die Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 17. 4. 1924 (PrGS. S. 210).
2. Die Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. 12. 1924 (PrGS. S. 764).
3. Erlaß des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 14. 2. 1925 zu den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924 und zur Verordnung über Fürsorgeleistungen vom 20. 12. 1924.
4. Tarif der unter Preußischen Fürsorgeverbänden zu ersetzenden Fürsorgekosten vom 21. 6. 1924.

Außerdem ist durch Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 3. 10. 1925 (Reichs- und Staatsanzeiger vom 8. 10. 1925, Nr. 236) der Fürsorgeverordnung im § 33 a eine neue Bestimmung angefügt worden, die eine Besserstellung der Sozial- und Kleinrentner und der ihnen Gleichstehenden gegenüber den Armenunterstützungsempfängern vorsieht.

I.

Unterhaltspflichtige Personen, Art, Maß und Inhalt der Unterhaltspflicht nach bürgerlichem Recht und den Bestimmungen der Fürsorgeverordnung.

Wollen wir Wesen und Natur der Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände gegen die unterhaltspflichtigen Verwandten und den Unterstützten nach der FV. behandeln, so ist es zunächst einmal erforderlich, die unterhaltspflichtigen Personen, ferner Art, Maß und Inhalt der Unterhaltspflicht nach bürgerlichem Recht und den Bestimmungen der Fürsorgeverordnung einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Wir beginnen daher am besten damit, den Kreis der unterhaltspflichtigen Personen festzustellen. In der FV. befindet sich hierüber nichts. Die FV. spricht nur ganz allgemein von „Unterhaltsberechtigten" (§ 20), von „Verpflichtungen Dritter, einen Hilfsbedürftigen" zu unterstützen (§ 21), von „Rechtsansprüchen, die der Hilfsbedürftige einem Dritten gegenüber hat" (§ 21), sowie von „Unterhalts- und Ersatzpflichtigen" (§ 23), ohne den Kreis dieser Personen näher zu umgrenzen. In ähnlicher Weise sprechen auch nur ganz allgemein die PrAV. zur FV. vom 17. 4. 1924 und die zur FV. ergangenen Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. 12. 1924. Dies kann auch nicht weiter verwundern, da es sich bei dieser Frage nicht um eine unmittelbare Fürsorgeangelegenheit, sondern um Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts handelt. Bei Feststellung des Kreises der unterhaltspflichtigen Personen ist daher auf die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zurückzugreifen.

Hiernach sind unterhaltspflichtig: [1])

1. Verwandte in gerader Linie (§§ 1601 ff. BGB.), d. h. Personen, deren eine von der anderen

[1]) Vgl. hierzu Enneccerus-Kipp-Wolff, §§ 97, 32, 95, RGRK., Vorbem. § 1601.

abstammt (§ 1589 BGB.), also z. B. Kinder, Enkel, Urenkel und entferntere Abkömmlinge gegenüber Eltern, Großeltern, Urgroßeltern und entfernteren Verwandten;

2. Ehegatten gemäß § 1360 BGB., sowie
3. der Erzeuger eines unehelichen Kindes, diesem gegenüber (§ 1708 BGB.).

Weitere unterhaltspflichtige Personen, deren Verpflichtung auf anderer als familienrechtlicher Grundlage, etwa auf erbrechtlicher, obligatorischer oder auf sonstiger Grundlage [1]) beruht, kommen für unsere Untersuchung nicht in Betracht; dies gehört nicht mehr zum Thema; auch kommen derartige Fälle in der Praxis nur höchst selten vor. Sodann kann aber eine tatsächliche Entlastung der öffentlichen Fürsorge auch nur von Unterhaltspflichtigen erwartet werden, die kraft Gesetzes dazu berufen sind, die ihnen von Natur aus nahestehenden Personen vor Not zu bewahren.

Ursprünglich trug man sich zwar vor Erlaß der FV. mit dem Gedanken, den Kreis der nach bürgerlichem Recht unterhaltspflichtigen Personen zu erweitern; man wollte u. a. die Unterhaltspflicht auf Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder ausdehnen [2]) und hat dies mit der trostlosen Finanzlage des Reiches zu begründen versucht; erhoffte man doch so eine weitere nicht unwesentliche Entlastung der öffentlichen Verbände. So sehr eine solche Regelung dem sittlichen Empfinden entsprochen hätte, und so wünschenswert sie auch im fiskalischen Interesse gewesen wäre, so unzweckmäßig mußte sie unter dem Gesichtspunkt einer damit verbundenen Änderung bewährter Bestimmungen im Wege einer Notverordnung erscheinen. So blieb es denn hinsichtlich des Kreises der unterhaltspflichtigen Personen bei den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Für Maß, Inhalt und Art des Unterhaltsanspruches sind nach bürgerlichem Recht, soweit es sich um Verwandte in gerader Linie handelt, die §§ 1601 ff. BGB. maßgebend. Hiernach richtet sich das Maß des zu gewährenden Unterhalts nach der Lebensstellung des Bedürftigen; es ist standesgemäßer Unterhalt zu gewähren;

[1]) Vgl. hierzu die Zusammenstellung bei Staudinger Vorm. 3 vor § 1601 BGB.

[2]) Vgl. Wölz-Ruppert S. 76.

grundsätzlich ist also nach bürgerlichem Recht auf den Berufsstand und die gesellschaftliche Stellung, die der Bedürftige einnimmt, abzustellen. Der Anspruch hierauf ist schon dann begründet, wenn und soweit der Berechtigte sich diesen seinen standesgemäßen Unterhalt nicht aus eigenem Vermögen und durch eigenen auch nur standesgemäßen [1]) Erwerb zu beschaffen vermag. Eine Beschränkung des Unterhaltsanspruches auf die Gewährung des notdürftigen Unterhalts tritt dagegen nach bürgerlichem Recht nur dann ein, wenn die Bedürftigkeit des Berechtigten durch sein eigenes sittliches Verschulden herbeigeführt worden ist, (§ 1611 Abs. 1 BGB.) und wenn sich der Bedürftige gegenüber dem Unterhaltspflichtigen einer Verfehlung schuldig gemacht hat, die diesen berechtigt, dem Unterhaltsberechtigten den Pflichtteil zu entziehen (§ 1611 Abs. 2 BGB.).

Diese immerhin sehr bevorzugte Stellung des Bedürftigen wird nun andererseits eingeengt durch die für die Person des Unterhaltspflichtigen aufgestellten Verpflichtungsvoraussetzungen. Nach § 1603 BGB. ist nämlich nicht unterhaltspflichtig, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung seines standesgemäßen Unterhalts Unterhalt zu gewähren. Die Frage, ob verfügbare Mittel vorhanden sind, ist bei der Beurteilung der Lage des Unterhaltspflichtigen nicht anders zu bestimmen wie bei der Beurteilung der Lage des Unterhaltsberechtigten. Zur Verfügung zu stellen sind demnach Stammvermögen, Einkünfte, Arbeitskraft, und zwar ersteres, soweit es liquid ist, letztere soweit ihre Verwendung dem Stande des Unterhaltsverpflichteten angemessen ist. [2])

Die unterhaltspflichtigen Eltern haben ihren minderjährigen unverheirateten Kindern gegenüber alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden, denn die Eltern müssen nach der Auffassung des Gesetzes mit minderjährigen unverheirateten Kindern das Letzte teilen und „nur die Möglichkeit der eigenen Fortexistenz bildet unter Berücksichtigung ihrer Lebensstellung die Grenze ihrer Unterhaltspflicht". [3]) Diese

[1]) Vgl. hierzu Staudinger 1 b ß zu § 1602; P. IV./479; JW. 1901/480; Bl. f. RA. 72/152.

[2]) Über den Umfang dessen, was von den verfügbaren Mitteln abgezogen werden darf, vgl. Kommentare zu § 1603.

[3]) RG. in Jur. Woch. 1903, Beilage S. 29; Seuff Arch. 59/22.

Verpflichtung tritt nur dann nicht ein, wenn ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter [1]) vorhanden ist, oder der Unterhalt aus dem Stamm des Vermögens des Kindes bestritten werden kann. Auch hier muß wohl gelten, daß das Stammvermögen des Kindes nur zum Unterhalt herangezogen werden darf, wenn nach Abrechnung bestehender Verbindlichkeiten noch Vermögen übrig bleibt.

Für den Unterhaltsanspruch der Ehegatten zueinander gilt der § 1360 BGB. Hiernach hat der Ehemann seiner Ehefrau Unterhalt nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit zu gewähren. Was insbesondere die Lebensstellung des Mannes betrifft, so richtet sich diesbezüglich der Umfang der Unterhaltspflicht nach den zur Zeit der Geltendmachung herrschenden Verkehrsauffassungen und den gesellschaftlichen und beruflichen Verhältnissen des Mannes. Dies gilt auch für die Erwerbsfähigkeit desselben, da nicht die absolute Arbeitskraft maßgebend sein kann, sondern nur die unter Berücksichtigung seiner Lebensstellung zu beurteilende Erwerbsfähigkeit. [2])

Die Frau hat dagegen dem Manne nur dann Unterhalt zu gewähren, wenn dieser außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, [3]) und zwar richtet sich auch dann wieder der dem Ehemanne zu gewährende Lebensunterhalt nach der Lebensstellung desselben sowie nach dem Vermögen und der Erwerbsfähigkeit der Frau. [4]) Der Inhalt der Verpflichtung zur Gewährung des Unterhalts umfaßt den gesamten Lebensbedarf [5]) des anderen Ehegatten. Der Ehegatte [6]) muß alles was er hat, mag es nun für den notdürftigen Unterhalt genügen, oder selbst für den letzteren nicht völlig ausreichen, mit der Ehefrau teilen. [7]) Die Art

---

[1]) Ob als solcher der leistungsfähige andere Elternteil gilt, ist bestritten. Das RG. 57/69 bejaht, das Schrifttum verneint dies allgemein. Vgl. Dernburg § 69 Anm. 11; Kommentare zu § 1603; OLG. 3/369; 6/167.

[2]) So mit Recht Opet, Kommentar zu § 1360, Nr. 3.

[3]) d. h. bei Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit des Mannes.

[4]) Diese ist wieder zu beurteilen nach der Lebensstellung der Frau. Vgl. Kommentare zu § 1360.

[5]) Staudinger § 1360, Anm. 3.

[6]) Trifft auch für die Ehefrau zu, sobald diese zum Unterhalt ihres Mannes verpflichtet ist.

[7]) Desgl. 4 a zu § 1360 M. IV/123; Jur. Woch. 1900/849 ff.; 1911/773; Recht 1908/343.

der Unterhaltsgewährung richtet sich nach der konkreten Gestaltung des ehelichen Lebens.[1])

Für den Unterhaltsanspruch des unehelichen Kindes endlich ist § 1708 BGB. maßgebend, nach welchem der Erzeuger verpflichtet ist, dem Kinde bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres Unterhalt zu gewähren; das Maß des zu gewährenden Unterhalts richtet sich nach der Lebensstellung der Mutter. Bedürftigkeit des Berechtigten und Leistungsfähigkeit des Verpflichteten kommen hier im Gegensatz zu den bisherigen Fällen überhaupt nicht in Betracht. Daher kann auch § 1611 BGB. hier keine Anwendung finden, so daß eine Beschränkung der Unterhaltspflicht des unehelichen Vaters auf die Gewährung des notdürftigen Unterhalts hier gar nicht in Frage kommen kann.

Im bewußten Gegensatz zu dieser Regelung nach bürgerlichem Recht steht die der FV.; sie kennt überhaupt nur einen notwendigen Lebensbedarf. Nach § 1 RGrS. hat der Hilfsbedürftige nur Anspruch auf notwendigen Lebensunterhalt.[2]) Der Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht geht also weit über den Rahmen dessen hinaus, was im Wege der öffentlichen Fürsorge an Unterhalt dem Hilfsbedürftigen zu gewähren und der Fürsorgeverband von dem Unterhaltspflichtigen zu fordern berechtigt ist.

Für den nach bürgerlichem Recht zu gewährenden Unterhalt bildet die Regel die Entrichtung einer Geldrente (§ 1612 Satz 1 BGB.). Eine Unterhaltsgewährung in natura würde den Bedürfnissen eines kapitalistisch organisierten Zeitalters nicht genügen. Mit Rücksicht auf die oben behandelten §§ 1610 und 1611 richtet sich die Höhe nach dem voraussichtlichen Jahresbedarf und zwar so, daß die drei Monatsrenten (vgl. §§ 760, 1612 III) als Leistungseinheit aufzufassen ist. Von diesem Grundsatz der Unterhaltsgewährung durch eine Geldrente gibt es zwei Ausnahmen, die durch die besondere Natur des Falles gerechtfertigt erscheinen: Einmal kann, wenn es besondere Gründe rechtfertigen, jeder Unterhaltspflichtige verlangen, daß ihm eine andere Art der Unterhaltsgewährung z. B. Natural-

[1]) Vgl. § 1360 III BGB.

[2]) Was zum notwendigen Lebensunterhalt gehört, bestimmt § 6 RGrS.

leistungen, gestattet wird (§ 1612 Satz 2 BGB.). Dies gilt aber nur vom Unterhaltspflichtigen; die besonderen Interessen des Unterhaltsberechtigten dagegen rechtfertigen keine Ausnahme von der Regel. [1])

Sodann können Eltern den unverheirateten unterhaltsberechtigten Kindern gegenüber nach eigenem Ermessen bestimmen, in welcher Art sie den Unterhalt gewähren wollen (§ 1612 Abs. 2 BGB.); dies ergibt sich aus dem elterlichen Erziehungsrechte (§ 1631 BGB.), was sich streng genommen von selbst versteht. [2])

Für die öffentliche Fürsorge gilt der Grundsatz, daß bei der Unterhaltsgewährung die, wie bereits oben schon gesagt, im Gegensatz zum bürgerlichen Recht nur den notwendigen Lebensbedarf umfaßt, die Eigenart der Notlage zu berücksichtigen ist (§ 1 RGrS.); es steht also im Ermessen der öffentlichen Fürsorgeorgane, in welcher Weise Unterhalt gewährt werden soll, sei es durch Naturalien oder durch bare Geldzahlungen. Die Eigenart der Notlage kann auf der besonderen persönlichen Entwicklung des Hilfsbedürftigen, seiner besonderen körperlichen oder seelischen Verfassung beruhen oder auf besonderen Ereignissen (Krankheit, Unfall, Verlust der Habe durch Brand usw.). Aufgabe der Behörde wird es stets sein müssen, der typischen Besonderheit des einzelnen Falles gerecht zu werden.

Hinsichtlich des Maßes des zu gewährenden Unterhalts bringt die FV. gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eine völlige Neuerung. Nach § 23 der FV. kann nämlich der Fürsorgeverband in den Grenzen des notdürftigen Unterhalts Ersatz seiner Aufwendungen von den Kindern des Hilfsbedürftigen auch dann verlangen, wenn sie nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§ 1603 BGB.) lediglich deshalb nicht unterhaltspflichtig

[1]) Ob der Unterhaltspflichtige sich seiner Verpflichtung durch Kapitalzahlung entledigen darf, ist zweifelhaft. Blume, Kom. zu § 1612 Nr. 3 lehnt dies ab, da hierin eine „Abfindung", keine Unterhaltsleistung liege. Staudinger-Engelmann zu § 1612 Anm. 2 a, und andere nehmen dies dagegen an. Man wird dieser Meinung folgen müssen, jedenfalls in den Fällen, in denen berechtigte Interessen des Unterhaltsverpflichteten dies geboten erscheinen lassen.

[2]) Dabei ist streitig, ob § 1612 Abs. 2 nur den Unterhaltsanspruch derjenigen Kinder betrifft, die nicht unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft des unterhaltspflichtigen Elternteils stehen, was anzunehmen ist. Vgl. M. IV./704; P. IV./496.

sind, weil sie sonst ihren standesgemäßen Unterhalt gefährden würden. Diese Änderung bezieht sich aber nur auf die unterhaltspflichtigen Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern; sie besteht auch nur zugunsten der Fürsorgeverbände; diese allein sollen in der Lage sein, die nach BGB. sehr günstig dastehenden Kinder im Verhältnis zu ihren Eltern in verstärktem Maße zur Ersatzleistung heranzuziehen. Auch diese Bestimmung findet ihren besonderen Grund in der zur Zeit des Erlasses der FV. bestehenden überaus schlechten Finanzlage des Reiches, die auch noch heute zu größter Sparsamkeit und Zurückhaltung gebietet. Bei der allgemein schlechten Wirtschaftslage, die zur Zeit noch fortbesteht, könnten sich bei Nichtbestehen einer solchen Bestimmung wohl die meisten unterhaltspflichtigen Kinder auf die ihnen günstige Bestimmung des § 1603 BGB. berufen und damit ihre Unterhaltspflicht praktisch auf den Staat abwälzen, obwohl man doch unbedingt eine sittliche Pflicht der Kinder zum Eintreten für ihre Eltern trotz eigener schlechter wirtschaftlicher Verhältnisse anerkennen muß. Gegenüber dem umgekehrten Falle des § 1603 Abs. 2 BGB., — der Unterhaltspflicht der Eltern den Kindern gegenüber — der eine gleichmäßige[1]) Verwendung aller verfügbaren Mittel[2]) zu ihrem und ihrer Kinder Unterhalt vorschreibt, zeichnet sich die Vorschrift des § 22 der FV. dadurch aus, daß sie die Grenze der Unterhaltspflicht bei Gefährdung des notdürftigen Unterhalts zieht; nur in diesem Umfange kann der Fürsorgeverband nach der ausdrücklichen Bestimmung der FV. Ersatz seiner Aufwendungen von den Kindern des Hilfsbedürftigen verlangen; eine weitergehende Inanspruchnahme würde eine Härte bedeuten. Im Falle des § 1603 Abs. 2 BGB. dagegen fällt nicht nur die Rücksicht auf die sonstigen Verpflichtungen der Eltern fort,[3]) sondern auch jeder Einwand der Eltern, der dahin zielte, daß durch die Gewährung des Unterhalts der eigene standesgemäße oder auch nur notdürftige Lebensunterhalt gefährdet würde. Für die Eltern besteht also hinsichtlich ihrer Unterhaltspflicht den Kindern gegenüber allein eine Grenze in der Gefährdung der eigenen Fortexistenz unter Berücksichtigung ihrer Lebensstellung

---

[1]) M. IV/686; ZG. IV/362; VI/633; P. IV/481; VI/296 ff.

[2]) Auch solche, die erst im Wege des Kredits flüssig zu machen sind. Zentr.-Bl. Bd. 9, S. 238.

[3]) Anderer Ansicht allerdings OLG. Braunschweig in OLG. Bd. 16/223.

schlechtweg.[1]) Die Eltern können nicht einmal das zu ihrem Lebensunterhalt Erforderliche vorweg in Abzug bringen; sie haben vielmehr sämtliche verfügbaren Mittel für sich und ihre sämtlichen minderjährigen unverheirateten Kinder gleichmäßig zu verwenden.[2]) Andererseits ist daran festzuhalten, daß § 22 der FV. nur die Ersatzansprüche im Auge hat, die nach tatsächlich erfolgter Unterstützung dem Fürsorgeverband erwachsen sind; eine Unterhaltsverpflichtung der Kinder in angegebenem Ausmaße entsteht also kraft § 22 der FV. den Eltern gegenüber keineswegs, daher auch nicht die Möglichkeit des Fürsorgeverbandes, die Hilfsbedürftigkeit der Eltern durch Heranziehung der Kinder zu beseitigen.

Wichtig für die Regelung der Ersatzansprüche ist noch eine Feststellung des Rangverhältnisses unter mehreren Unterhaltsberechtigten und -verpflichteten. Diesbezüglich ist folgendes zu sagen:

§ 1609 Abs. 1 BGB. regelt die Rangordnung[3]) unter mehreren Bedürftigen für den Fall, daß der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, sämtlichen ihm obliegenden Unterhaltsverpflichtungen nachzukommen. Hiernach sind in erster Linie unterhaltsberechtigt die Abkömmlinge und zwar nach Maßgabe der gesetzlichen Erbfolgeordnung (§ 1924 Abs. 2, 3 BGB.), also nach Stämmen geordnet.[4]) Erst in zweiter Linie kommen die Aszendenten in Frage, also die Eltern, sodann die Großeltern usw., und zwar entscheidet bei ihnen die Nähe des Grades der Verwandtschaft.[5]) Bei Zusammentreffen mehrerer gleich naher Abkömmlinge oder gleich naher Aszendenten werden die vorhandenen Mittel unter ihnen gleichmäßig geteilt.[6]) An dieser Regelung ist durch die FV. nichts geändert.

In § 1609 Abs. 2 BGB. ist sodann das Rangverhältnis der Unterhaltsberechtigten bei Zusammentreffen eines bedürftigen Ehegatten mit bedürftigen Verwandten des Ver-

---

[1]) So auch RG. vom 22. 12. 1902 in Jur. Woch. 1903, Beil. S. 29; RG. vom 19. 11. 1900 in Jur. Woch. 1900, S. 849.

[2]) RG. 57/76; OLG. 18/276.

[3]) Die Notwendigkeit einer solchen ergibt sich ohne weiteres aus § 1603.

[4]) Innerhalb des Stammes rücken die Nachstehenden an Stelle der Vorstehenden. Vgl. auch § 1606.

[5]) Die Eltern stehen — entgegen 1606 Abs. 2 BGB. — gleichgeordnet. M. IV/688; P. IV/485.

[6]) Anderer Ansicht allerdings Blume, Kom. zu § 1609 Anm. 2.

pflichteten geregelt. Hiernach steht der Unterhaltsanspruch des Ehegatten dem Unterhaltsanspruch des minderjährigen unverheirateten Kindes gleich.[1]) Auch in diesem Falle tritt bei Zusammentreffen beider Unterhaltsberechtigter und bei nicht ausreichenden Mitteln eine gleichmäßige Verteilung [2]) des verfügbaren Betrages ein; dies bedeutet in erster Linie, daß der Unterhaltsanspruch des Ehegatten völlig unabhängig ist von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen, was sich aus den §§ 1360, 1600 Abs. 2 BGB. ergibt. Volljährige oder für volljährig erklärte Kinder sowie verheiratete Kinder oder entferntere Abkömmlinge oder Aszendenten stehen dagegen dem Ehegatten in Bezug auf die Unterhaltsberechtigung nach; sie können nur dann Unterhaltsforderungen geltend machen, wenn und soweit der Unterhalt des Ehegatten gedeckt ist. Falls neben dem Ehegatten minderjährige und volljährige unterhaltsberechtigte Kinder vorhanden sind, so ist zunächst der Unterhalt des Ehegatten unter Berücksichtigung der minderjährigen Kinder festzusetzen, wobei die Bedürftigkeit der volljährigen Kinder außer Ansatz zu bleiben hat. Bleibt noch ein Überschuß, so ist dieser unter alle Kinder zu verteilen, und zwar der Art, daß die Leistungsfähigkeit des Elternteils nur gegenüber den volljährigen Kindern in Ansatz gebracht werden darf. [3]) Desgleichen geht der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten dem des volljährigen oder für volljährig erklärten Kindes, der verheirateten Kinder, der entfernten Abkömmlinge und der Aszendenten seines früheren Ehegatten vor.[4]) Dasselbe gilt im Falle der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, im Falle relativer

---

[1]) So auch Staudinger 3 a zu § 1609; vgl. auch die etwas abweichende Ansicht des OLG. Stuttgart vom 14. 7. 1906 im Recht 1908, Nr. 89.

[2]) Blume will entsprechend der schon angedeuteten Auffassung auch hier die Verteilung unzureichender Mittel nach der Bedürftigkeit vornehmen. Vgl. a. a. O. S. 474, Anm. 3 b.

[3]) So richtig: Blume a. a. O. 474. Wohl auch RGR., Kom. zu § 1609 Nr. 1.

[4]) Über das Zusammentreffen des Unterhaltsanspruches des geschiedenen Ehegatten mit dem Unterhaltsanspruch des minderjährigen Kindes oder des neuen Ehegatten gibt das Gesetz keine Bestimmung. Die Vorschrift des § 1609 greift hier natürlich nicht Platz. Dagegen dürfte § 1579 I, 2 hier zu Anwendung kommen und das RG. hat in Band 75 S. 433 dahin entschieden, daß die vorzugsweise Berücksichtigung des einen oder anderen Teils bei Festsetzung des Unterhaltsanspruches nach Billigkeit und freiem Ermessen zu erfolgen habe.

Nichtigkeit der Ehe oder Anfechtbarkeit der Ehe, bei Gutgläubigkeit eines Ehegatten und sodann noch im Falle des § 1351 BGB. An dieser Regelung ist durch die FV. ebenfalls nichts geändert; sie gilt demgemäß auch für die öffentliche Fürsorge.

In folgerichtiger Durchführung der eben besprochenen Regelung der Unterhaltsberechtigung nach bürgerlichem Recht bestimmt § 22 Abs. 2 der FV., daß die gesteigerte Unterhaltspflicht [1]) für die Kinder des Hilfsbedürftigen dann nicht besteht, wenn der in Anspruch Genommene seiner eigenen Familie den standesgemäßen Unterhalt nicht zu gewähren vermag, oder wenn die Ersatzleistungen sein Fortkommen oder das seiner Ehefrau oder Kinder unbillig erschweren würde.

Praktisch wird daher § 22 Abs. 1 der FV. nur bei unverheirateten Kindern zur Anwendung gelangen, und in diesem Falle auch nur dann, wenn eben eine unbillige Erschwerung in deren Fortkommen nicht zu befürchten ist.

Bei Geltendmachung des Ersatzanspruches aus § 22 der FV. seitens des Fürsorgeverbandes bildet im Gegensatz zu der Unterhaltspflicht der Eltern ihren unverheirateten minderjährigen Kindern gegenüber der eigene notdürftige Unterhalt des Kindes die absolute Grenze der Unterhaltspflicht; schon die Gefährdung des Fortkommens des Kindes schließt die Gewährung von Unterhalt an die Eltern aus.

Eine Änderung der Vorschrift des § 1603 BGB. ist durch ß 22 der FV. aber nicht eingetreten; denn, wie schon erwähnt, gewährt § 22 der FV. lediglich den Fürsorgeverbänden einen Ersatzanspruch, der über den Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht hinausgeht. § 22 der FV. spricht klar und zweifelsfrei von Ansprüchen „des Fürsorgeverbandes" auf Ersatz seiner Aufwendungen und nicht von Ansprüchen der unterhaltsberechtigten Eltern ihren Kindern gegenüber. Über Natur und Wesen dieses Ersatzanspruches wird weiter unten eingehend zu sprechen sein.

[1]) Auch hier bleibt wieder zu beachten, daß § 22 der FV. die Unterhaltsfrage nur insoweit regelt, als es sich um die Ersatzansprüche der Fürsorgeverbände handelt. (S. Text oben S. 17.)

II.

Die gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Fürsorgeverbände den unterhaltspflichtigen Verwandten bezw. dem Ehegatten gegenüber.

Nachdem wir in den einleitenden Erörterungen über die Unterhaltspflicht in ihrer allgemeinen Bedeutung für das bürgerliche Recht und die FV. gehandelt haben, sind nunmehr die gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Fürsorgeverbände den unterhaltspflichtigen Verwandten bzw. dem Ehegatten gegenüber darzustellen.

Die gesetzliche Grundlage für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Fürsorgeverbände den unterhaltspflichtigen Verwandten bzw. dem Ehegatten gegenüber bildet § 21 der FV., welcher lautet:

> Der Fürsorgeverband, der auf Grund dieser Verordnung einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, kann zum Ersatze Rechtsansprüche, die der Hilfsbedürftige einem Dritten gegenüber hat, in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend machen, wie der Hilfsbedürftige selbst.

§ 21 der FV. entspricht im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen der §§ 61 und 62 des UWG. von 1908.

Voraussetzung für die Geltendmachung des Ersatzanspruches der Fürsorgeverbände den unterhaltspflichtigen Verwandten gegenüber ist danach das Eintreten eines Fürsorgeverbandes für einen Hilfsbedürftigen im Rahmen der besonderen Bestimmungen der FV., d. h.:

a) nur bei Vorliegen einer Hilfsbedürftigkeit,

b) nur in Höhe des notwendigen Lebensunterhalts (§ 22 der FV.),

c) nur bei Fähigkeit des in Anspruch Genommenen zu Unterhaltsleistungen (vgl. § 22 I, II FV.).

Von besonderer Bedeutung aber ist die in Literatur und Rechtsprechung [1]) immer wiederkehrende Ansicht, daß eine weitere Voraussetzung für die Geltendmachung des Ersatzanspruches noch die Verzugssetzung des Unterhaltspflichtigen bilde; hierüber wird unten eingehend gehandelt werden müssen; es wird sich zeigen, daß diese Auffassung nicht zutreffend ist. Die zunächst unstreitigen ersten drei Voraussetzungen sind im folgenden einzeln zu erörtern.

a) Der Begriff „Hilfsbedürftigkeit".

Nach § 7 der FV. muß jeder hilfsbedürftige Deutsche vorläufig von demjenigen Bezirksfürsorgeverband unterstützt werden, in dessen Bezirk er sich bei Eintritt der Hilfsbedürftigkeit befindet. Anspruch auf Unterstützung hat also nur der „hilfsbedürftige" Deutsche. Nach altem Recht stand der Begriff der Hilfsbedürftigkeit nicht fest; das UWG. vom 1. 7. 1871 — auch in der Fassung vom 30. 5. 1908 — vermied eine Festlegung dieses Begriffs. Die Unterstützungspflicht ergab sich vielmehr aus den am Aufenthaltsort geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen. [2]) Erst im Laufe der Zeit [3]) hat sich eine feste Praxis herausgebildet, und diese war in der Folgezeit maßgebend für den nunmehr reichsrechtlich geregelten Begriff der Hilfsbedürftigkeit. [4]) Einen gewissen Anhaltspunkt für die Bestimmung und Abgrenzung dieses Begriffes bot u. a. schon § 4 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. 9. 1867, nach welchem die Gemeinde zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt ist, wenn sie nachzuweisen vermag, daß dieser nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notwendigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er diesen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält.

---

[1]) Einzelheiten s. weiter unten S. 26 ff.

[2]) Die Berechtigung zum Erlaß landesgesetzlicher Bestimmungen beruhte auf § 8 UWG.

[3]) Vgl. die amtlichen Erläuterungen zu § 5 RGrS.

[4]) Diese reichsrechtliche Feststellung des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit ist unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der öffentlichen Fürsorge und „der Aufrechterhaltung des sozialen Friedens" durchaus zu begrüßen; es ist dadurch wenigstens vermieden worden, daß die bisher im allgemeinen grundsätzlich gleiche Fürsorge in Zukunft in den einzelnen Ländern von allzu verschiedenen Gesichtspunkten aus behandelt wird.

Der jetzt im § 5 RGrS. reichsrechtlich geregelte Begriff der Hilfsbedürftigkeit ist folgendermaßen festgelegt worden:

„Hilfsbedürftig ist, wer den notwendigen Lebensbedarf für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht von anderer Seite, insbesondere von Angehörigen erhält."

In dieser Bestimmung haben wir den Grundbegriff aller fürsorgerechtlichen Rechtsverhältnisse zu erblicken, jedenfalls, soweit es sich um Fragen des Armenrechts handelt. Es ist also davon auszugehen, daß nur Personen, bei denen diese im § 5 RGrS. geregelten Voraussetzungen erfüllt sind einen Anspruch auf Unterstützung haben; der endgültig verpflichtete Fürsorgeverband ist daher berechtigt, für den Fall, daß diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die Erstattung der aufgewendeten Kosten ohne weiteres abzulehnen. [1]) Auf eine Verschuldung kommt es im allgemeinen nicht an, denn § 5 der RGrS. enthält über die Ursachen und Gründe der Hilfsbedürftigkeit keinerlei nähere Angaben. Der Hilfsbedürftige hat jedoch die unbedingte Pflicht erst durch eigene Arbeit die bestehende Hilfsbedürftigkeit zu beseitigen, ehe er die öffentliche Fürsorge in Anspruch nimmt. Dies ergibt sich aus dem Geiste der ganzen Fürsorgetätigkeit sowie aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Die Arbeitsgelegenheit ist gegebenenfalls dem Hilfsbedürftigen nachzuweisen. Für Fälle der Gewährung von Unterstützung an streikende oder ausgesperrte Arbeiter gelten die Erlasse des Pr. Ministers für Volkswohlfahrt vom 4. 2. und 22. 2. 1924. [2]) Im allgemeinen wird man hier den Grundsatz aufstellen können, daß mit Hilfe öffentlicher Mittel wirtschaftliche Kämpfe keinesfalls gefördert oder verlängert werden dürfen.[3]) In einer grundlegenden Entscheidung [4]) hat das Bundesamt für Heimat-

---

[1]) Jedoch sind Fälle denkbar, in denen wegen Eilbedürftigkeit sofort eingeschritten werden muß, alsdann kann natürlich nicht die Erstattung von dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband, unter dem Gesichtspunkt, daß, wie sich später herausstellt, Hilfsbedürftigkeit in Wahrheit nicht vorlag, abgelehnt werden. So auch Baath S. 40

[2]) Veröffentlicht im Ministerialblatt für Volkswohlfahrt vom 1. 3. 1924, S. 83, und vom 15. 3. 1924, S. 127.

[3]) Vgl. zu dieser Frage auch Zimmermann in Zeitschr. f. Heimatwesen 29/88; Cuno ebendaselbst 29/115.

[4]) Band 60 S. 27 ff.

wesen u. a. ausgeführt, daß der hilfsbedürftigen Familie eines Strafgefangenen die Unterstützung nicht mit der Begründung verweigert werden könne, daß dadurch der Strafzweck gefährdet werden würde. Der Strafzweck richte sich — so führt der höchste Gerichtshof aus — allein gegen den schuldigen Ehemann, bestehe aber nicht darin, wegen seiner Verfehlungen auch seine Frau und kleinen Kinder ohne den notdürftigen Lebensunterhalt zu lassen. [1]) Dieser Auffassung ist beizupflichten, da die Gründe der Hilfsbedürftigkeit wie überhaupt alle außerarmenrechtlichen Erwägungen auszuscheiden sind.

Eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne der FV. muß nun im allgemeinen dann als vorliegend angenommen werden, wenn sie in einer den Organen des Fürsorgeverbandes erkennbaren Weise hervortritt, [2]) d. h. entweder gegenwärtig oder unmittelbar bevorstehend ist. [3]) Dies folgt aus § 2 der RGrS., welcher bestimmt: „Die Fürsorge muß rechtzeitig einsetzen". Rechtzeitig ist die Fürsorge aber nur dann, wenn sie auch eine unmittelbar bevorstehende Notlage abzuwenden versucht. Es ist daher irrig, anzunehmen, daß die Hilfsbedürftigkeit erst im Falle einer Notlage gegeben sei. Hilfsbedürftigkeit und Notlage sind keineswegs synonyme Begriffe. Mit Recht bestimmt daher § 2 Abs. 2 RGrS., daß die Fürsorge „der Notlage nachhaltig entgegenwirken und zu verhüten suchen muß, daß vorübergehende Not zu dauernder wird". Erkennbares Drohen der Notlage erzeugt demnach bereits den Fall einer Hilfsbedürftigkeit.

Auch ist nicht etwa ein besonderer Antrag des Hilfsbedürftigen erforderlich; [4]) die Fürsorge muß gegebenenfalls auch von Amtswegen eintreten. Das ist insbesondere für diejenigen Hilfsbedürftigen von Bedeutung, die sonst der Hilfe aus Unkenntnis oder aus Scham praktisch verlustig gehen würden.

---

[1]) In dieser Hinsicht finden sich leider nur allzu oft Verstöße in der Verwaltungspraxis.

[2]) Bezüglich des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit nach dem UWG. vgl. die Judikatur des Bundesamts für Heimatwesen 2/67; 12/41, 43; 13/54; 15/41; 16/53; 21/50; 32/76, 77. Hier wurde ebenfalls verlangt, daß die Hilfsbedürftigkeit bereits in erkennbarer Weise hervorgetreten sei.

[3]) Vgl. hierzu die amtlichen Erläuterungen zu §§ 3 u. 3 RGrS.

[4]) In der Regel wird allerdings die öffentliche Fürsorge nur auf Antrag eines Bedürftigen eintreten. Vgl. Baath S. 38 Nr. 3.

Bei irriger Feststellung der Hilfsbedürftigkeit seitens des Fürsorgeverbandes müssen zwei Fälle unterschieden werden: Schuldloser Irrtum [1]) über das Vorliegen von Hilfsbedürftigkeit ist für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen sowohl dem Unterstützen wie auch dem endgültig verpflichteten Fürsorgeverband gegenüber ohne Bedeutung; dagegen wird man bei verschuldetem Irrtum hierüber annehmen können, daß der ersatzpflichtige Unterhaltsverpflichtete wie auch der ersatzpflichtige Fürsorgeverband Ersatzansprüche unbedingt ablehnen kann.

b) Der notwendige Lebensbedarf.

Die zweite Voraussetzung für die Geltendmachung des Ersatzanspruches seitens des Fürsorgeverbandes ist die Gewährung einer Unterstützung im Rahmen des „notwendigen" Lebensbedarfs. [2]) Bei Gewährung einer Unterstützung über diesen Umfang hinaus hat der Fürsorgeverband keinerlei Ansprüche auf Ersatz seiner Aufwendungen gegenüber den unterhaltspflichtigen Angehörigen.[3]) In der Praxis wird vielfach angenommen, daß der Fürsorgeverband den unterhaltspflichtigen Angehörigen gegenüber stets Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann, gleichviel in welcher Höhe und in welchem Ausmaße er für den Hilfsbedürftigen eingetreten ist. Das ist aber nicht zutreffend. § 1 RGrS. bestimmt, daß es Aufgabe der Fürsorge ist, dem Hilfsbedürftigen den „notwendigen" Lebensbedarf zu gewähren. [4]) Bei Gewährung einer Unterstützung über den notwendigen Lebensbedarf hinaus läge hinsichtlich des Übermaßes der gewährten Unterstützung armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit überhaupt nicht mehr vor; das Eintreten der öffentlichen Für-

[1]) Eingehende Befragung des Hilfsbedürftigen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und die evtl. Ansprüche gegen Drittverpflichtete ist im Interesse der Beweissicherung gegen den endgültig verpflichteten Fürsorgeverband unbedingt erforderlich.

[2]) Was dazu gehört, regelt § 6 RGrS.

[3]) Daß in diesem Falle der vorläufig verpflichtete Fürsorgeverband von dem endgültig verpflichteten keinerlei Ersatz der über den Rahmen des notwendigen Lebensbedarfs hinaus gezahlten Unterstützung verlangen kann, steht wohl außer Zweifel. Fehlt es doch für die Übermaßzuwendungen an einer gesetzlichen armenrechtlichen Grundlage.

[4]) Damit korrespondiert auch § 6 RGrS., der sonst nicht recht verständlich wäre.

sorge ist also, soweit die Gewährung einer Unterstützung über den Rahmen des notwendigen Lebensunterhalts hinaus erfolgt ist, nicht mehr erforderlich gewesen und stellt sich demgemäß als eine Zuwendung dar, die als freiwillige anzusehen ist, und die daher gegebenenfalls nur der Rückforderung von dem Unterstützten selbst unterliegt.[1]) Eine Bestätigung der Richtigkeit dieser Ansicht erbringt der bereits oben aufgeführte § 22 der FV., nach welchem der Fürsorgeverband in den Grenzen des notdürftigen Unterhalts Ersatz seiner Aufwendungen von den Kindern des Hilfsbedürftigen verlangen kann. Was aber für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen den Kindern des Unterstützten gegenüber gilt, trifft selbstverständlich auch für die übrigen unterhaltspflichtigen Verwandten zu; für diese sogar noch um so mehr, als für Kinder im Vergleich mit den übrigen Verwandten eine weitergehende Ersatzpflicht den Fürsorgeverbänden gegenüber besteht. Den unterhaltspflichtigen Verwandten muß daher auch den Fürsorgeverbänden gegenüber ein Nachprüfungsrecht eingeräumt werden und es ist keineswegs zutreffend, wenn behauptet wird,[2]) daß der Fürsorgeverband in jedem Falle Ersatz seiner Aufwendungen von den unterhaltspflichtigen Verwandten verlangen kann, gleichviel in welcher Höhe er für den Hilfsbedürftigen eingetreten ist. Man geht sogar vielleicht nicht fehl, wenn man in der Gewährung des über das gesetzliche Maß hinausgehenden Lebensunterhalts die Vornahme eines fehlerhaften Staatsaktes erblickt, der natürlich niemals zu Lasten der an sich pflichtigen Bürger ausgenutzt werden kann.

c) Die Fähigkeit des Unterhaltspflichtigen, Unterhalt zu gewähren.

Als dritte gesetzliche Voraussetzung für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen den unterhaltspflichtigen Verwandten gegenüber kommt sodann noch in Frage, daß der Unterhaltspflichtige auch zu der Zeit, als der Fürsorgeverband für den Unterstützten eintrat, auch in der Lage war, seinen Unterhaltsverpflichtungen zu genügen. Diese weitere Voraussetzung beruht auf der Vorschrift des § 21

---

[1]) S. weiter unten S. 38 ff.

[2]) In der zur Zeit bestehenden Literatur ist m. W. hierzu noch nicht Stellung genommen worden; in der Praxis wird aber hiergegen sehr häufig verstoßen.

FV. in Verbindung mit § 1603 BGB., welcher ausdrücklich nur eine Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt anerkennt, wenn die allgemeinen sonstigen Verpflichtungen erfüllt sind, und der eigene standesgemäße Unterhalt des Unterhaltspflichtigen nicht gefährdet ist. Dies greift aber § 21 FV. auf, wenn er bestimmt, daß die Ersatzansprüche nur in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend gemacht werden können, wie dies vom Hilfsbedürftigen selbst geschehen kann.

Zweifelhaft kann allerdings sein, nach welchem Zeitpunkt sich das Leistungsvermögen des Unterhaltspflichtigen richtet. Maßgebend für die Unterhaltsverpflichtung ist das Leistungsvermögen im Zeitpunkt der tatsächlichen Gewährung der Unterstützung, nicht etwa zur Zeit der späteren Klageerhebung [1]) durch den Fürsorgeverband. Dies folgt m. E. klar aus den §§ 1601, 1602 BGB. Unterhaltsberechtigt ist derjenige, der — in einem bestimmten Zeitpunkt — außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Unterhaltsberechtigung bzw. Verpflichtung entsteht also mit Eintritt der Hilfsbedürftigkeit, d. h. einem ganz bestimmten Zeitpunkt; dieser Zeitpunkt ist aber für die Gewährung der Unterstützung durch den Fürsorgeverband maßgebend, [2]) also muß er es auch für den Ersatzanspruch sein. Der Einwand des Unvermögens zur Zeit der Unterstützungsgewährung ist jedoch Sache des in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen; es bedarf also keiner Berücksichtigung von Amts wegen.

d) Die Verzugssetzung des Unterhaltspflichtigen.

Während hinsichtlich der ersten drei Voraussetzungen keinerlei Schwierigkeiten bestehen, bildet die nunmehr zu erörternde Frage, ob auch die Verzugssetzung des Unterhaltspflichtigen eine Voraussetzung des Ersatzanspruches aus § 22 FV. ist, den Gegenstand einer Kontroverse. Wie bereits oben erwähnt, wird in Rechtsprechung und Schrifttum [3]) angenommen, daß den Fürsorgeverbänden Ersatzansprüche für die Vergangenheit nur insoweit zustehen, als die säumigen Unterhaltspflichtigen durch Mahnung in „Verzug" gesetzt oder der Anspruch gegen sie „rechts-

[1]) Seuff Arch. 77/230; BA. 52/32.

[2]) Vorausgesetzt natürlich, daß ein Einschreiten überhaupt notwendig war.

[3]) Siehe die im Text angeführten Literaturangaben.

hängig" geworden ist. Diese Frage ist gerade für die praktische Seite dieses Problems von einschneidender Bedeutung. Von ihrer richtigen Beantwortung hängt hauptsächlich und in vielen Fällen geradezu ausschließlich die Durchführung des Ersatzanspruches der Fürsorgeverbände in concreto ab.

Als Begründung für die obenstehende Ansicht wird nun in erster Linie vorgebracht, daß es sich bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Fürsorgeverbände um bürgerlich rechtliche Unterhaltsansprüche aus den §§ 1601 ff. BGB. handelt, die im Wege der gesetzlichen Zession auf diese übergegangen seien.[1]) Besonders hat das RG. in einer Reihe von Entscheidungen, die bis in die neuere Zeit hineingehen, diesen Standpunkt konsequent vertreten und damit der im allgemeinen herrschenden Lehre die Bahn gewiesen. So hat das RG. schon in Bd. 2 S. 47 ff. ausgeführt, daß die Reichstagskommission, aus deren Beratung der

[1]) § 21 FV. deckt sich inhaltlich mit der Vorschrift des § 62 UWG. Dieselbe lautet:

„Jeder Armenverband, welcher nach der Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus anderen als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistung ein Recht zusteht.

Der Einwand, daß der unterstützende Armenverband den Ersatz von einem anderen Armenverband zu fordern berechtigt sei, darf demselben hierbei nicht entgegengestellt werden."

Die für das UWG. bestehende Literatur und Rechtsprechung gilt wegen der inhaltlichen Übereinstimmung beider Bestimmungen auch für die FV.; sie muß daher auch unserer Untersuchung zu Grunde gelegt werden. Bemerkt sei hier, daß zwar auch zum Teil in Literatur und Rechtsprechung Verzugssetzung oder Rechtshängigkeit des Unterhaltspflichtigen nicht mehr gefordert wird, obwohl andererseits der Anspruch des Fürsorgeverbandes als ein solcher aus § 1613 BGB. anerkannt wird, der im Wege der gesetzlichen Zession auf den Fürsorgeverband übergegangen ist; die hierfür vorgebrachten Gründe sind zum Teil durchaus beachtenswert. Daß es sich aber bei dem Ersatzanspruch gar nicht um einen privatrechtlichen Anspruch der Fürsorgeverbände handelt, daß hier vielmehr ein öffentlichrechtlicher Anspruch vorliegt, der selbständiger Natur ist und daher nicht den Beschränkungen des § 1613 BGB. unterliegt, ist bisher noch nicht erkannt worden. Zu dem folgenden vgl. die Literaturangaben weiter unten im Text. Von neuester Literatur spricht namentlich Baath Anm. 1 zu § 23 von einer erforderlichen Verzugssetzung bzw. Rechtshängigkeit und in Abs. 5 Anm. zu § 5 RGrS. von einer cessio legis.

§ 62 UWG. herrühre, hervorgehoben habe, daß der Grund des Eintritts des Armenverbandes in einer gesetzlichen Zession zu finden sei, ebenso beruft es sich in seinen Entscheidungen Bd. 19 S. 187 für die Richtigkeit seiner Ansicht auf die Motive zu § 56 des Entwurfs zum UWG. und in Bd. 72 S. 338 nimmt das Reichsgericht noch einmal ausdrücklich das Vorliegen einer „cessio legis" an. In der in Bd. 74 S. 275 angeführten Entscheidung heißt es sodann wörtlich:

> „Die Vorschrift rührt von der Reichstagskommission her, und diese hat in ihrem Berichte (stenographische Berichte Bd. 4/59) unmißverständlich zum Ausdrucke gebracht, daß sie die Rechtsform der „Zession durch Gesetz" im Auge habe." [1])

Was hier auffallen muß, ist die Kargheit der Argumente, mit denen das Reichsgericht uns für seine Auffassung zu überzeugen versucht. Wenn sich das Reichsgericht für seine Ansicht lediglich auf die Kommissionsberatungen im Reichstag beruft, so mißt es diesen allzu große Bedeutung zu; die Reichstagskommission ist doch nicht der Reichsgesetzgeber; ihre Gedankengänge sind für die Beschlüsse des Reichstages in keiner Weise maßgebend und bindend. Der Reichstag kann unter ganz anderen, vielleicht gar den entgegengesetzten Gesichtspunkten zu demselben Ergebnis in seinen Beratungen gelangen wie die Reichstagskommission. Die Kommissionsberatungen können daher für die Auslegung von Gesetzen keineswegs entscheidend sein, sie bieten lediglich einen gewissen Anhalt, der aber nur mit größten Einschränkungen verwertbar ist.[2]) Ganz besonders muß auffallen, daß der höchste Gerichtshof nicht einmal den Versuch gemacht hat, aus dem Zessionsbegriff selbst die Richtigkeit des von ihm gefundenen Ergebnisses zu überprüfen; dann hätte sich nämlich die Irrigkeit der hier bekämpften Lehre ohne weiteres ergeben. Erwähnt sei übrigens, daß diese ganze Frage bereits vor dem Reichsgericht lebhafte Behandlung in der Praxis des Pr. Obertribunals und dem damaligen Schrifttum gefunden hatte,

[1]) Vgl. auch RG. 75/88 und 76/70.

[2]) Man vgl. hierzu die vortrefflichen Worte, die Knoke in der Einleitung zum Planckschen Kommentar zum BGB., Allgemeiner Teil S. XLV über die Auslegung eines Gesetzbuches und die Verwertung der Gesetzmaterialien gefunden hat. Ganz im gleichen Sinne sprechen sich Enneccerus § 48 ff., von Thur, Allgem. Teil I., 35 ff., Bierling, juristische Prinzipienlehre IV, 197 ff. und 382 ff. und viele andere aus.

das Reichsgericht dann im wesentlichen die derzeitige Judikatur einfach übernommen hat. [1])

Man braucht nun bei der Prüfung dieser Frage nicht soweit zu gehen, wie dies Regelsberger tat, der gelegentlich [2]) die Meinung vertreten hat, die „gesetzliche Zession" sei begrifflich streng genommen eine contradictio in adjecto, denn die Wissenschaft der Gegenwart erkennt jedenfalls den Begriff der cessio legis uneingeschränkt an. [3]) Aber soviel ist klar, daß die Terminologie wissenschaftlich überhaupt nur brauchbar sein kann, wenn sie dem Wesen der Zession gerecht zu werden vermag, wenn also der Übergang eines sich inhaltlich gleichbleibenden Rechts auf einen anderen Gläubiger in concreto vorliegt. Es wird sich aber zeigen, daß davon im Falle des § 62 UWG., der ja, wie erwähnt, auch für das gegenwärtige Recht maßgebend ist, keine Rede sein kann, da eine ganze Reihe von Gründen g e g e n die Annahme einer derartigen gesetzlichen Zession sprechen.

Was zunächst den Wortlaut des Gesetzes betrifft, so kann danach der Fürsorgeverband, der einen Hilfsbedürftigen unterstützt h a t, zum Ersatze Rechtsansprüche geltend machen, die der Hilfsbedürftige einem Dritten gegenüber h a t. [4]) Schon hieraus folgt die Unmöglichkeit der Annahme einer sogen. cessio legis. Ist nämlich der Unterhaltsanspruch des Hilfsbedürftigen durch die Gewährung einer Unterstützung im Wege einer gesetzlichen Zession einmal auf den Fürsorgeverband übergegangen, dann kann nunmehr unmöglich noch ein Unterhaltsanspruch des Hilfsbedürftigen gegen den Unterhaltspflichtigen fortbestehen, wie das bei dem im § 21 FV. ausdrücklich gebrauchten Worte „hat" zum Ausdruck kommt. Eine Zession würde nur so konstruktiv vorstellbar sein, daß der Unterhalts-

[1]) Vgl. Pr. Obertribunal in Hartmanns Zeitschr. f. Gesetzgebung und Praxis, 5. Jahrg., S. 289; Obertribunal Stuttgart in Seuff Arch., Band 33, Nr. 306; Ob.-Ger. Wolfenbüttel ebenda Band 36, Nr. 38; desgleichen bei Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden Band 1, Nr. 92; Eger, Kom. zum UWG. Ad. § 62; Arnold, Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz S. 339, 701 ff.; König in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., Band 1, S. 153; Bähr, in der kritischen Vierteljahrsschrift, Band 25, S. 552 ff.

[2]) Arch. für zivilistische Praxis, Band 63, S. 159, Nr. 2.

[3]) Vgl. statt vieler Enneccerus, Schuldverhältnisse I 2 § 306, S. 243 ff.

[4]) Dies stimmt mit dem Wortlaut der Bestimmung der § 62 UWG. also völlig überein.

anspruch des Unterstützten gegen seine unterhaltspflichtigen Verwandten gerade durch das Eintreten des Fürsorgeverbandes für die Person des Hilfsbedürftigen erloschen ist und dieser nunmehr den Anspruch des Unterstützten als neuer Gläubiger erworben hat. Denn die Zession ist derjenige Vorgang, bei welchem an die Stelle des bisherigen Gläubigers der Forderung ein anderer Gläubiger tritt, ohne daß Inhalt und Eigenart der Forderung sonstwie eine Änderung erleidet (§§ 398, 412 BGB.). [1])

Auch die Fassung, daß der Fürsorgeverband zum Ersatze die genannten Rechtsansprüche geltend machen kann, spricht gegen die Annahme einer gesetzlichen Zession; deutet er doch darauf hin, daß er sie als eigene, ohne daß es eines Übergangsaktes bedürfte, geltend machen kann. Der übliche für Zessionen gesetzestechnische Ausdruck müßte entweder lauten: Der Fürsorgeverband tritt in die Rechte des Unterstützten seinen unterhaltspflichtigen Verwandten gegenüber ein, oder der Unterhaltsanspruch des Unterstützten geht auf den Fürsorgeverband über.

Die von der FV. gewählte Fassung stellt sich also zweifellos als eine ganz ungewöhnliche dar, die die Annahme durchaus berechtigt erscheinen läßt, daß es sich hier nicht nur um eine terminologische Ungenauigkeit handelt, sondern, daß es ausdrücklich im Willen des Gesetzgebers gelegen hat, im § 21 FV. eine gesetzliche Zession auszuschließen. Im Gegensatz hierzu findet sich in dem am 9. 7. 1922 erlassenen und am 1. 4. 1924 in Kraft getretenen Reichsjugendwohlfahrtsgesetz und zwar im § 51 die Bestimmung, daß das Jugendamt für die Dauer der Übernahme der Unterstützung der in seinem Bezirk aufhaltsamen Minderjährigen in alle aus dem Unterstützungsfall erwachsenen Rechte und Pflichten desjenigen Ortsarmenverbandes „eintritt", an dessen Stelle es die Unterstützung übernommen hat. Hier ist in einem neuzeitlichen Gesetze deutlich und klar der Erwerb von Rechten im Wege einer Zession zum Ausdruck gebracht. Aus einem Vergleich des § 21 FV. mit dem obenerwähnten § 51 RJWG. geht also klar hervor, daß es sich im Falle des § 21 FV. nicht um eine Zession handeln sollte; Fürsorgeverordnung

[1]) Dieser Standpunkt des Gesetzes wird nunmehr — nach Überwindung gemeinrechtlicher Kontroversen von Schrifttum und Praxis einwandfrei anerkannt. Vgl. Enneccerus a. a. O., § 303, S. 233; ferner RG. 56/301; Aubele in bayr. Not.-Zeitschr. 1912/370; Lindemann-Soergel zu § 398 IV, Note 1, S. 446 u. a. m.

und Reichsjugendwohlfahrtsgesetz gehören aber als Gesetze auf einem einheitlich zu erfassenden Gebiete zusammen; sie ergänzen sich gegenseitig. Hätte der Gesetzgeber im § 21 a. a. O. einen Rechtserwerb im Wege einer Zession zum Ausdruck bringen wollen, so wäre es ein Leichtes gewesen, dem Vorbilde des RJWG. entsprechend zu verfahren. Da dies aber nicht geschehen ist, so muß man auch aus dieser Erwägung heraus annehmen, daß es nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen haben kann, im § 21 FV. den Fall einer Zession eines bürgerlich rechtlichen Anspruches zu schaffen.

Sodann spricht aber auch § 21 FV. nur davon, daß der Fürsorgeverband berechtigt sein soll, zum Ersatze Rechtsansprüche, die der Hilfsbedürftige einem Dritten gegenüber hat, in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend zu machen, wie der Hilfsbedürftige selbst. Dringt man in den wahren Geist, der diese Vorschrift beherrscht, genauer ein, so erscheint die Annahme einer gesetzlichen Zession völlig ausgeschlossen. Der Fürsorgeverband soll danach gar nicht die Leistung des Dritten zu fordern berechtigt sein, sondern lediglich einen Ersatz dieser Leistungen. Ein Ersatz oder Ersatzanspruch geht aber stets auf Geld, wenn nicht ausnahmsweise ein anderes vorgeschrieben ist; dem Fürsorgeverband steht also eine Geldleistung gegen den Unterhaltspflichtigen zu; der alimentationspflichtige Verwandte schuldet dagegen, wie oben dargelegt worden ist, Unterhaltsgewährung in Form einer Rente oder Naturalverpflegung. Wenn eine Zession vorläge, dann könnte der Fürsorgeverband ja die Leistung selbst fordern; er wäre nicht auf eine Ersatzleistung in Geld angewiesen. Auch dieses Argument muß als ein weiterer Beweis dafür angesehen werden, daß es sich bei dem Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes nicht um den gewöhnlichen Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht handelt, der im Wege der gesetzlichen Zession auf den Fürsorgeverband übergegangen ist.

Vor allen Dingen spricht aber, wie bereits angedeutet, das Wesen der Zession selbst gegen die Annahme einer solchen. Es liegt im Wesen der Zession, daß die Forderung des Zedenten mit allen ihren Vorzügen und Mängeln auf den Zessionar übergeht; [1]) ist dies aber nicht

[1]) Enneccerus-Kipp-Wolff § 303 II und die oben S. 29 Anm. 1 zitierten Schriftsteller.

der Fall, so kann auch keine Zession vorliegen. Für unsere Frage bedeutet dies folgendes: Der Unterstützte hat gegen seine unterhaltspflichtigen Verwandten grundsätzlich Anspruch auf standesgemäßen Unterhalt; hat nun ein Fürsorgeverband einem Hilfsbedürftigen Unterstützung gewährt, so würde bei Annahme einer Zession der Fürsorgeverband den Anspruch des Unterstützten gegen seine unterhaltspflichtigen Verwandten vor allem in derselben Höhe erworben haben, wie er diesem selbst zusteht. Nimmt man also z. B. an, daß ein Kind vermögender Eltern, das nach §§ 1601 ff. BGB. einen verhältnismäßig hohen Anspruch auf (standesgemäßen) Unterhalt hat, hilfsbedürftig geworden ist, dann würde der Fürsorgeverband bei Annahme einer gesetzlichen Zession gleichfalls berechtigt sein, diesen verhältnismäßig hohen Unterhaltsanspruch von den unterhaltspflichtigen Eltern usw. zu fordern, obwohl er nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes (§ 22 FV.) nur berechtigt sein soll, Ersatz seiner Aufwendungen und diesen Ersatz nur im Rahmen des notdürftigen Unterhalts zu fordern. Es fehlt also durchaus an einer Übereinstimmung und Identität der beiden hier erörterten Ansprüche.

Andererseits würde der Fürsorgeverband bei bedürftigen unterhaltspflichtigen Verwandten und eigenen bedürftigen Verhältnissen des Unterstützten nur Anspruch auf eine verhältnismäßig geringe Unterhaltsleistung haben, die möglicherweise unter dem Betrage der tatsächlich gewährten Unterstützung liegt. In vielen Fällen könnte dann sogar der Fürsorgeverband überhaupt keinen Ersatzanspruch geltend machen, obwohl er doch nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 22 FV. von den Kindern des Unterstützten Ersatz seiner Aufwendungen auch dann verlangen kann, wenn die Kinder durch die Gewährung der Unterstützung ihren eigenen standesgemäßen Unterhalt gefährden würden. Der Fürsorgeverband könnte also folgerichtig nach der FV. im ersteren Falle nur weniger fordern, als dem Unterstützten nach bürgerlichem Recht als Unterhalt zusteht, während er im zweiten Falle mehr zu fordern berechtigt wäre. Diese völlige Divergenz der beiden Ansprüche ist aber mit dem Wesen der Zession schlechterdings unvereinbar; bei Annahme einer Zession eines bürgerlich rechtlichen Unterhaltsanspruches auf den Fürsorgeverband könnte dieser stets nur das Gleiche fordern, was dem Unterstützten an Unterhalt zusteht; d. h. also, den

dem Umfang nach gleich hohen bzw. gleich geringen Unterhalt. Schon diese bisher angeführten Gründe führen unabweisbar zu dem Ergebnis, daß von einer gesetzlichen Zession im § 21 FV. keine Rede sein kann.

Fernerhin sprechen auch noch rechtslogische Erwägungen gegen die Annahme einer Zession. Dies hat das OLG. Kiel [1]) in einer grundlegenden Entscheidung mit größter Klarheit ausgeführt. Es handelt sich hierbei um folgende Gesichtspunkte: In dem bereits oben erwähnten § 56 des Entwurfs zum UWG., der für die vom Reichsgericht vertretene Auffassung maßgebend ist, heißt es, daß, wenn auch der Armenverband kraft gesetzlicher Zession in die Rechte des Unterstützten eintritt, doch aus dem Endzwecke der Bestimmung folge, daß der Einwand, es bedürfe der Unterstützung nicht, weil sie bereits gewährt sei, unzulässig sei.[2]) Voraussetzung für die Geltendmachung des Ersatzanspruches der Fürsorgeverbände, so führt nun das OLG. Kiel näher aus, sei stets die Gewährung einer Unterstützung. Ein Ersatzanspruch ohne Erfüllung dieser Voraussetzung sei rechtlich überhaupt nicht denkbar; und diese in der Vergangenheit liegende Unterhaltsgewährung bewirke erst den Übergang des Anspruches auf den Fürsorgeverband, wenn überhaupt von einem solchen gesprochen werden könne. Es sei nun aber logisch unmöglich, daß eine und dieselbe Tatsache, welche das Klagefundament bilde, zugleich die Klage zu Fall bringen könne, vielmehr ergebe sich unmittelbar aus dem Inhalt des § 62 UWG., daß gegenüber dem hier gewährten Anspruch nicht eingewendet werden könne, es sei unzulässig, Unterhalt für die Vergangenheit zu fordern. Wie dem unterhaltsberechtigten Verwandten mit Recht entgegengehalten werden könne, er brauche keinen Unterhalt für die Vergangenheit, er habe ja gelebt, ebenso sinnlos wäre dieser Einwand hier, wo von dem Armenverband gezahlte Unterstützungen erstattet werden sollen. Würde man aber eine Mahnung des Unterhaltspflichtigen als Voraussetzung für die Geltend-

[1]) Vgl. Seuff Arch. Bd. 66/471.

[2]) Bereits zur Zeit des Entwurfs des UWG. bestand in weiten Rechtsgebieten, insbesondere im gemeinen und im preußischen, auch sächsischen (§ 1849 sächs. Gesetzbuch) Recht der Grundsatz: in praeteritum non vivitur, d. h. eine Nachforderung von Alimenten für die Vergangenheit soll unzulässig sein. Vgl. hierzu Staudinger zu § 1613 Nr. 1; RGRK. zu § 1613; Motive zum BGB. IV/705; Windscheidt-Kipp, Pandekten § 475, 17; Wolff-Kipp, Familienrecht § 97, IX, S. 411.

machung des Ersatzanspruches fordern, dann würde damit der Erstattungsanspruch des Armenverbandes in den weitaus meisten Fällen überhaupt undurchführbar sein, da die Gewährung der Unterstützung in der Regel würde sofort erfolgen müssen, dagegen eine Ermittlung und Inverzugsetzung der unterhaltspflichtigen Verwandten bei der Kürze der Zeit fast niemals möglich sein würde. Die Fürsorgeverbände würden also, wenn man der vom Reichsgericht vertretenen Auffassung folgen wollte, fast niemals in der Lage sein, ihre Ersatzansprüche praktisch durchzusetzen; dies könne aber nicht der Sinn des Gesetzes sein.

Das OLG. Kiel will also mit seinen durchaus zutreffenden Ausführungen auf den rechtslogischen Widerspruch hinweisen, der darin besteht, auf der einen Seite mit der Zession einer Forderung zu operieren, deren Eigenart es auf der anderen Seite ist, durch den Einwand des „in praeteritum non vivitur" stets entkräftet zu werden. Ich möchte noch einen Schritt weitergehen und darauf hinweisen, daß die Unterhaltspflicht ihre Eigenart gerade darin findet, daß sie in jedem Zeitpunkt der Bedürftigkeit des Berechtigten selbständig und neu entsteht, im Falle der Saturierung des Gläubigers daher überhaupt erlischt, und zwar definitiv und gar nicht fähig ist, — weil ja gar nicht mehr bestehend — auf einen neuen Gläubiger überzugehen. Was in dem hier einschlägigen Schrifttum also noch nicht genügend Beachtung gefunden hat, ist diese Eigentümlichkeit der Unterhaltspflicht, mit ihrer Erledigung durch Unterstützung des Bedürftigen seitens eines Dritten, z. B. des Fürsorgeverbandes, überhaupt definitiv erloschen zu sein, so daß eine Übertragung schon begrifflich nicht in Frage kommen kann. Diese absolut schuldtilgende Kraft der Saturierung des Gläubigers (Bedürftigen) ist der innere Grund für den Satz „in praeteritum non vivitur", für die Regelung, die diese Frage im § 1613 BGB. gefunden hat [1]) und für die in ihren Folgerungen richtig erfaßte Lehre, die in der oben erwähnten Kieler OLG.-Entscheidung zum Ausdruck gelangt ist.

---

[1]) So richtig auch: Staudinger zu § 1613 Note 4; Appel, der Ersatzanspruch . . ., in Hirths Annalen 1908, S. 152, mit eingehenden Literaturangaben; Kayser in Pr. Verw.-Blatt 36, Nr. 32, 1915, S. 503 ff.; RG. 72/42; KG. in Blätter für Rechtspflege, 1908, S. 10; Kom. der RGR. zu § 1613 am Ende; vgl. auch Stein im Recht, 1910, S. 81.

Verharrt man nach diesen Ausführungen immer noch auf dem Standpunkt, daß der vom Fürsorgeverband geltend gemachte Anspruch ein zivilrechtlicher sei, so bliebe allenfalls nur noch die schon früher [1]) aufgestellte Lehre übrig, der im § 62 UWG. geregelte Ersatzanspruch ergebe sich aus einer negotiorum gestio, also aus einem Tatbestand der Geschäftsführung ohne Auftrag. [2]) Aber auch diese Konstruktion versagt total. Denn ein Anspruch auf Ersatz wegen „nützlicher Verwendung", insbesondere aus dem Gesichtspunkt der Geschäftsführung ohne Auftrag, setzt stets voraus, daß der Geschäftsführer die Absicht und den Willen gehabt hat, für einen anderen tätig zu werden. [3]) Nur in dieser Willensrichtung kann richtiger Ansicht nach das Kriterium für das Vorliegen einer Geschäftsführung ohne Auftrag gefunden werden. Der § 62 UWG. läßt nun aber keinerlei Zweifel darüber aufkommen, daß der armenrechtliche Ersatzanspruch völlig unabhängig von der Feststellung gewährt wird, ob der Fürsorgeverband fremde Geschäfte, nämlich die des Unterhaltspflichtigen, hat führen wollen oder nicht. [4]) Im übrigen mutet es auch sehr eigenartig an, einen öffentlichen Kommunalverband als Geschäftsführer eines familienrechtlich verpflichteten Privatrechtsubjekts anzusprechen. Ein weiteres Bedenken läge ferner darin, daß der negotiorum gestor nach § 683 BGB. alle von ihm gemachten Aufwendungen ersetzt verlangen könnte, während der im § 62 UWG. und § 21 FV. geregelte Regreßanspruch immer nur auf Ersatz der im ersten Teile dieser Arbeit näher angegebenen Unterhaltswerte gerichtet ist. [5]) Von einem Bereicherungsanspruch kann natürlich noch viel weniger die Rede sein, da es diesbezüglich an allen Voraussetzungen fehlt. [6])

---

[1]) Vgl. Mandry, zivilrechtlicher Inhalt der Reichsgesetze, 2. Aufl., S. 457; Dernburg, Pr. Privatrecht, 2. Bd., 5. Aufl., S. 876 ff.; Eck, in Holtzendorffs Rechtslexikon, 3. Aufl., II S. 860; Striethorst, Arch. Bd. 73/227; 79/193; 81/54.

[2]) Vgl. hierzu auch RG. 75/88, 76/70 ff. und 14/199; ferner RG. in Gruchots Beitr., Bd. 24, S. 513.

[3]) Vgl. Planck, Kom. zu § 677 Nr. 2 b, S. 1214; Staudinger zu § 677; Enneccerus § 385 ff.

[4]) Der Fürsorgeverband muß häufig für den Hilfsbedürftigen eintreten, ohne daß er weiß, ob ihm in konkreten Falle ein Rückgriffsrecht gegen die unterhaltspflichtigen Angehörigen zusteht oder nicht.

[5]) Vgl. hierzu auch Schanze, zur Lehre von Alimenten, im Arch. für zivilist. Praxis, 69/256 ff.

[6]) Vgl. auch RG. 75/89.

Auf Grund aller dieser Erwägungen gelangen wir daher zu dem Ergebnis, daß es sich im Falle des § 21 FV. überhaupt nicht um einen Anspruch nach bürgerlichem Recht handelt, der im Wege der gesetzlichen Zession auf den Fürsorgeverband übergegangen ist, sondern, daß vielmehr ein selbständiger Anspruch vorliegt, der rein öffentlich-rechtlicher Natur ist, und dessen Grundlage die dem öffentlichen Recht angehörende Fürsorgeverordnung ist. Den Beschränkungen der §§ 1603 ff. BGB. unterliegt dieser Anspruch daher nicht. [1])

Die Fassung des Gesetzgebers aber, daß der Fürsorgeverband berechtigt sein soll, den Unterhaltsanspruch in dem gleichen Maße und unter denselben Voraussetzungen geltend zu machen, wie der Unterstützte selbst, ist ohne jede besondere rechtliche Bedeutung; sie ist sogar völlig überflüssig und daher verwirrend, da sich das Gesetz in dieser Beziehung selbst eingeschränkt und damit die Durchführung dieser Bestimmung unmöglich gemacht hat. [2])

Damit aber stehen wir vor dem Abschluß dieses wichtigen Problems. Haben wir in negativer Kritik den Beweis von der Unrichtigkeit der Lehre der zivilrechtlichen cessio legis erbracht, so bliebe nur noch übrig, positiv festzustellen, welcher Art denn nun eigentlich der Ersatzanspruch des § 21 FV. (§ 62 UWG.) ist, und welchen Charakter er aufweist. Da kann es nun u. E. kein Zweifel sein, daß es sich hier — was bisher wohl in der Lehre überhaupt noch nicht erkannt worden ist — um einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch im Lassar'schen Sinne [3]) handelt. Es ist das besondere Verdienst Lassars, in seiner glänzend geschriebenen Abhandlung den Nachweis erbracht zu haben, daß die aus der romanistischen Doktrin stammende Auffassung, besonders des Reichsgerichts, vermögensrechtliche Angelegenheiten gehörten dem Privatrecht an, irrig ist, und daß die Rechtsentwicklung

[1]) Durch Verzug und Rechtshängigkeit wandelt sich die Unterhaltsverpflichtung in eine gewöhnliche Schadensersatzforderung um. Vgl. Kom. zu § 1613.

[2]) Vgl. hierzu die treffenden Bemerkungen von Kayer a. a. O. S. 504.

[3]) Vgl. hierzu Lassar, Der Erstattungsanspruch im Verwaltungs- und Finanzrecht, Berlin 1921.

der Gegenwart namentlich auf öffentlich-rechtlichem Boden dahin drängt, einen besonderen Erstattungsanspruch anzuerkennen. Erstattungsanspruch ist nach Lassar ein öffentlich-rechtlicher Anspruch, dessen Leistungsinhalt einen Vermögenswert hat. Dabei sind öffentlich alle „diejenigen Rechtsverhältnisse, bei denen nach dem Urteil der Rechtsquelle das öffentliche Interesse der Rechtsgemeinschaft in überwiegendem Umfange gegeben ist". [1]) Es kann hier natürlich nicht der Ort sein, im einzelnen aufzuzeigen, wie Lassar das Wesen und die Bedeutung sowie vor allem den Rechtscharakter des Erstattungsanspruchs nachzuweisen versucht hat. Jedenfalls ist festzustellen, daß nunmehr von einer Fülle zweifelhafter Ansprüche der Nachweis ihrer publizistischen Herkunft erbracht ist. Dies gilt vom öffentlich-rechtlichen Bereicherungsanspruch und der negotiorum gestio, vom Zinsanspruch in der modernen Reichsgesetzgebung, von den beamtenrechtlichen Erstattungsansprüchen und damit überhaupt dem allgemeinen Erstattungsanspruch des öffentlichen Rechts. Lassar [2]) weist nach, daß sich in der jüngsten Zeit, namentlich in der Judikatur des Reichsgerichts und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts, ein völliger Wandel des früheren Standpunktes vollzogen habe, daß der Zug unserer Rechtsentwicklung zur Publizität der Erstattungsansprüche unverkennbar sei, und daß dieser Umbildungsprozeß uns zwinge, überall da, wo auf dem Boden des öffentlichen Rechts ein Ersatzanspruch auf vermögenswerte Leistungen festgelegt sei, das Vorhandensein eines öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches zu bejahen.

Daß aber die Fürsorge- oder Armenverbände als juristische Personen des öffentlichen Rechts und als Träger der Fürsorgelasten öffentliche Interessen [3]) der Allgemeinheit zu befriedigen berufen sind, und die sich hier anknüpfenden Beziehungen daher allein publizistischen Charakter zu tragen vermögen, kann keinem Zweifel unterworfen sein; dann ist es aber auch außer Zweifel, daß der eine vermögensrechtliche Leistung beinhaltende Anspruch aus § 21 FV. (§ 62 UWG.) nichts anderes als

---

[1]) Lassar a. a. O., § 1, S. 1.
[2]) a. a. O., S. 218, 233; siehe auch S. 172.
[3]) § 4 FV. sagt wörtlich: „Die Fürsorgeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes."

ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch sein kann.

III.

Die Ersatzansprüche des Fürsorgeverbandes gegen den Unterstützten.

Die gesetzlichen Grundlagen und Voraussetzungen für die Geltendmachung der Ersatzansprüche.

Die gesetzliche Grundlage[1]) für die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Fürsorgeverbände dem Unterstützten gegenüber bildet § 25 der FV., der bestimmt:

> „Das Land bestimmt im Rahmen der reichsrechtlichen Vorschriften, inwieweit ein Hilfsbedürftiger, der zu hinreichendem Einkommen gelangt ist, die aufgewendeten Kosten dem Fürsorgeverbande zu ersetzen hat."

[1]) In der Entscheidung vom 13. 4. 1899 — Pr. Verw.-Blatt Bd. 21/75 — hat das RG. unter Berufung auf seine frühere Entscheidung, Bd. 14/198 ff. die Ansicht vertreten, daß dem Armenverband kein Ersatzanspruch gegen den „später in bessere Verhältnisse gekommenen Unterstützten" zustehe. Die gleiche Ansicht vertrat Jebens, zur Frage des Ersatzanspruchs Preuß. Armenverbände wider den Unterstützten, Pr.Verw.-Blatt, Bd. 27, S. 368 ff. Später hat dann das RG. seinen verneinenden Standpunkt verlassen, ohne jedoch folgerichtig zu bleiben. In Bd. 75/84 ff. führt das RG. aus, daß ein Ersatzanspruch gegen den Unterstützten in Preußen schon vor Inkrafttreten der Novelle vom 11. 7. 1891 — § 68 Abs. 2 UWG. in der neuen Fassung — bestanden hat, und daß diese Novelle als materiell rechtliche Vorschrift zu betrachten sei. Hier leitet das RG. den Ersatzanspruch unmittelbar aus dem Begriff und Wesen der Armenunterstützung her, was außerordentlich bedenklich erscheint und bestätigt im übrigen die vom Bundesamt für Heimatwesen in den Entscheidungen Bd. 6/29, 7/19, 8/95, 16/17, 36/44, 41/33 und vom Oberverwaltungsgericht in Bd. 37/22 erfolgte Bezeichnung der gewährten Armenunterstützung als eines Vorschusses. In Bd. 76/70 bestätigt das RG. die in Bd. 75/84 vertretene Auffassung, daß der § 68 Abs. 2 UWG. — Novelle vom 11. 7. 1891 — materiellrechtliche Bedeutung habe. Dagegen sei Abs. 1 eine rein prozessuale Vorschrift, aus der keinerlei Ersatzansprüche hergeleitet werden können. Diese Widersprüche in den angegebenen Entscheidungen des Reichsgerichts, die von drei verschiedenen Senaten ergangen sind, zeigen mit aller Deutlichkeit, wie außerordentlich wichtig diese Frage ist. Vgl. hierzu auch B. f. H. vom 1. 4. 1905 im Pr. Verw.-Blatt 1904/05, 26. Jahrg., S. 938, Nr. 19; Schaefer in Gruchots Beitr., Bd. 41,

Bis zum Erlaß der Reichsgrundsätze [1]) vom 4. 12. 1924 bestanden weder reichs- noch landesrechtliche Bestimmungen darüber, ob der Fürsorgeverband Ersatz seiner Aufwendungen von dem Unterstützten verlangen kann. Für Preußen galt lediglich § 30 Abs. 4 der Ausführungsverordnung vom 17. 4. 1924, wonach im übrigen ein Fürsorgeverband in allen Fällen, in denen nicht die Vorschriften betr. das Verfahren in Streitsachen zwischen Fürsorgeverbänden zur Anwendung kommen, einen Ersatz der verauslagten Fürsorgekosten nur im gerichtlichen Verfahren beanspruchen kann. Aus dieser Bestimmung in Verbindung mit § 25 Abs. 2 FV., welcher bestimmt, daß der Ersatzanspruch auch dem Erben des Hilfsbedürftigen gegenüber geltend gemacht werden kann und als Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des § 1967 BGB. gilt, wurde bisher der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes dem Unterstützten gegenüber hergeleitet. Man muß diese Ansicht für durchaus zutreffend erachten, denn welche Bedeutung hätte sonst die rein formalrechtliche Bestimmung des § 25 Abs. 2 a. a. O., wenn ihr nicht auch materiell-rechtliche Wirkung innewohnte. [2]) Es ist zwar zuzugeben, daß § 25 FV. zunächst nur eine Ermächtigungsnorm für die Länder darstellt, ohne daß bereits in bindender Weise eine Ersatzpflicht reichsrechtlich festgelegt würde. Aber diese reichsrechtliche Rahmenvorschrift wird eben durch § 30 Abs. 4 Pr. Ausführungsverordnung vom 17. 4. 1924 in dem Sinne ausgefüllt, daß nunmehr dem gesamten, eine innere Einheit bildenden Normenkomplex ein materiell-rechtlicher Inhalt zukommt. Hieran können auch die von mancher Seite geäußerten Bedenken, dahinzielend, daß § 30 Abs. 4 Pr.AVO. sich unmittelbar an die alte formalrechtliche Bestimmung

---

S. 97/107; Olshausen in Zeitschr. f. H., 1900, S. 278; Stölzel, Rechtsweg und Kompetenzkonflikt S. 193 unter 3 u. Anm. 17; OLG. Frankfurt vom 24. 10. 1900 bei Greve, die Erstattungsansprüche der Armenverbände, Borna-Leipzig 1904, S. 12; OLG. Posen vom 6. 5. 1908, Bd. 18, S. 54; Münsterberg, in Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltat, Heft 41, S. 2; Simonsohn in Zeitschr. f. d. Armenwesen, 6. Jahrg., 1905, S. 136 ff.; Greve, Die Erstattungsansprüche der Armenverbände, 1904, S. 14; Niedner, Kom. zum Einf.-Ges. zum BGB. 1901 zu Art. 103, Anm. 2; OLG. Köln vom 18. 10. 1905, Pr. Verw.-Blatt 1905/06, 27. Jahrg., S. 145; v. Speth-Schülzburg, Der Ersatzanspruch der Armenverbände usw., Diss., Leipzig 1907, S. 14 ff.

[1]) Im UWG. ist die Ersatzpflicht des Unterstützten im Gegensatz zur Fürsorgeverordnung überhaupt nicht geregelt.

[2]) Michel, Pr. Verw.-Blatt Nr. 26, S. 292, vom 28. 3. 1925.

der ursprünglichen Fassung des § 68 AG. zum UWG. anschließe, nichts ändern, da durch die Einfügung des § 25 FV. der gesamte Rechtscharakter und die Gesamtstruktur dieser Materie geändert ist. [1]) M. E. steht daher nach § 25 Abs. 2 FV. in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Pr. AVO. nunmehr fest, daß der Fürsorgeverband von dem Unterstützten sehr wohl Ersatz seiner Aufwendungen verlangen kann.

Durch das Inkrafttreten der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge ist nun weitergehend eine Klarstellung in der Richtung erfolgt, unter welchen Voraussetzungen der Fürsorgeverband berechtigt ist, Ersatz seiner Aufwendungen von dem Unterstützten im Einzelfall zu fordern.

Die maßgebende Bestimmung hierfür ist § 9 RGrS., welcher lautet:

> „Muß die Fürsorge eintreten, weil das Vermögen oder Einkommen des Hilfesuchenden vorerst nicht verwertet werden kann oder soll, so kann sie ihre Hilfe ausdrücklich von der Verpflichtung abhängig machen, die aufgewendeten Kosten zurückzuzahlen. Dasselbe gilt, wenn der Hilfsbedürftige später Vermögen oder hinreichendes Einkommen zu erwarten hat. Sie kann zugleich verlangen, daß die Zurückzahlung sichergestellt wird, insbesondere durch Rentenverträge. . . ."

Hierdurch ist klar zum Ausdruck gebracht, daß der Fürsorgeverband Ersatz seiner Aufwendungen von dem Unterstützten zwar generell schon gemäß § 25 FV. in Verbindung mit § 30 Abs. 4 Pr. AVO. vom 17. 4. 1924, im Einzelfall aber gemäß § 9 Reichsgrundsätze nur dann verlangen kann, wenn der Unterstützte eine ausdrückliche Verpflichtung zur Erstattung der Kosten eingegangen ist. Grundsätzlich muß man also annehmen, soll in Preußen Ersatz der gewährten Unterstützung von dem Unterstützten selbst ohne weiteres nicht gefordert werden können. Es ist daher keineswegs zutreffend, wie neuerdings Michel [2]) wieder annimmt, und was bereits oben widerlegt ist, daß, wenn § 9 RGrS. nicht zutrifft, die allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (darlehnsähnlicher Vertrag, Vorschuß, ungerechtfertigte Bereicherung) Platz greifen, daß also mit

---

[1]) Wie bereits oben erwähnt, ist in der FV. im Gegensatz zum UWG. die Ersatzpflicht des Unterstützten ausdrücklich geregelt.

[2]) Pr. Verw.-Blatt Bd. 46, Nr. 26, S. 295, siehe auch oben S. 35.

anderen Worten der Fürsorgeverband in allen Fällen Ersatz seiner Aufwendungen von dem Unterstützten verlangen kann, gleichviel, ob dieser eine besondere Verpflichtung hierzu eingegangen ist oder nicht. Diese Ansicht ist irrig, denn es wäre nicht einzusehen, aus welchem Grunde der Gesetzgeber den § 9 RGrS. überhaupt erlassen hat, wenn doch in jedem Falle die allgemeinen zivilrechtlichen Rückforderungsgründe Platz greifen. [1]) Dagegen spricht auch die weitere Erwägung, daß es äußerst gefährlich ist, in Fragen des öffentlichen Erstattungsanspruchs wieder auf das Privatrecht zurückzugreifen und derart zweifelhafte Rechtsgebilde wie darlehnsähnliche Verträge — von der ungerechtfertigten Bereicherung ganz zu schweigen — als Fundament der hier in Frage kommenden Ersatzansprüche anzuerkennen.

Sodann spricht aber auch § 9 Abs. 2 RGrS. für die hier vertretene Ansicht, daß Ersatz von dem Unterstützten nur gefordert werden kann, wenn ein solcher ausdrücklich vereinbart war. Denn nach dieser Bestimmung soll die Zurückzahlung der Unterstützung in der Regel nur dann ausbedungen werden, wenn sie voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist. Wenn aber eine Zurückzahlung der aufgewendeten Kosten in jedem Falle verlangt werden könnte, so wäre diese Bestimmung gar nicht verständlich, da dann die angeblich gültigen vertraglichen Vereinbarungen über die Zurückzahlung der Unterstützung in der Luft schweben würden, ja streng genommen sogar als in fraudem legis gerichtet, gesetzwidrig wären. Würde doch die Durchsetzung eines darlehnsähnlichen Vertrages oder eines für zulässig erachteten Anspruches aus ungerechtfertigter Bereicherung gegebenenfalls nur unter Verletzung der Schutznorm des § 9 Abs. 2 RGrS. erfolgen können. Zu der entgegenstehenden Ansicht würde man allenfalls nur dann gelangen können, wenn man im § 9 Abs. 2 RGrS. an Stelle des Wortes „ausbedingen" das Wort „verlangen" setzen würde. Dann würde damit klar zum Ausdruck gebracht sein, daß ganz allgemein ein Ersatzanspruch zwar stets gegeben sei, ein Ersatz in concreto aber nur gefordert werden soll, wenn nicht eine besondere Härte damit verbunden ist.

---

[1]) Wie außerordentlich gefährlich es ist, auf die FV. zivilrechtliche Grundsätze anzuwenden, haben wir im übrigen bereits auch bei der Frage des Ersatzanspruches gegen die unterhaltspflichtigen Angehörigen gesehen.

Auch § 9 Abs. 3 RGrS. spricht nur von einer „Ausbedingung" der Zurückzahlung aus dem Nachlaß. Auch dies muß als Beweis dafür angesehen werden, daß überhaupt nur im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung Ersatz von dem Unterstützten verlangt werden kann. [1]) Für zivilrechtliche Ansprüche ist daher, von der Gesamtstruktur der Fürsorgebestimmungen ganz abgesehen, kein Raum.

Sodann spricht auch noch § 25 Abs. 2 FV. dafür, daß dem Fürsorgeverband kein absolutes Rückforderungsrecht gegen den Unterstützten nach zivilrechtlichen Grundsätzen zusteht; würde ein solches bestehen, dann wäre es überflüssig und auch unverständlich, noch besonders hervorzuheben, daß der Ersatzanspruch dem Erben gegenüber geltend gemacht werden kann, und daß er als Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des § 1967 BGB. gälte. Eine bestehende Schuld verwandelt sich ja stets mit dem Tode des Schuldners in eine Nachlaßverbindlichkeit, sofern sie nicht rein persönlicher Natur ist, und sie kann auch stets dem Erben gegenüber geltend gemacht werden. Dies alles wären doch krasse Selbstverständlichkeiten, deren Hervorhebung es nicht bedurfte. Dies hätte nur dann einen Sinn, wenn man annähme, daß die bloße Gewährung einer Unterstützung seitens eines Fürsorgeverbandes im allgemeinen kein Rückforderungsrecht gegen den Unterstützten nach zivilrechtlichen Grundsätzen gäbe, daß dieses vielmehr nur dann begründet sein solle, wenn es ausdrücklich ausbedungen ist. Man muß also aus der ausdrücklichen Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz folgern, daß das bestehende Rechtsverhältnis zwischen Fürsorgeverband und Unterstütztem ein öffentlich-rechtliches ist, das nur im Todesfalle gewisse zivilrechtliche Wirkungen annehmen soll

Völlig verfehlt erscheint es aber, aus den Sonderbestimmungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene (§§ 20 bis 32 RGrS.) Schlüsse ziehen zu wollen. Insbesondere steht eine Auslegung argumentum e contrario aus der Vorschrift des § 31 Abs. 3 RGrS. unserer Ansicht nicht entgegen. [2]) Eine Gesetzesauslegung per argumentum e contrario kommt überhaupt nur dann in Frage, wenn andere ausdrückliche Gesetzesbestimmungen fehlen. Denn ein sogen. Umkehrschluß kann nur im Falle einer er-

[1]) Vgl. hierzu noch die Ausführungen weiter unten S. 49.

[2]) Wenn sich die soziale Fürsorge bei ihrer Hilfe nicht ausdrücklich die Zurückzahlung der aufgewendeten Kosten ausbedingt, kann sie Ersatz nicht verlangen.

schöpfenden Regelung eines bestimmten Tatbestandes Platz greifen. Dies ist aber gerade hier der Fall, da § 9 RGrS. die lex generalis darstellt, deren Inhalt nicht aus der Sondernorm des § 31 Abs. 3 RGrS. gewonnen werden kann. Die Vorschrift des § 9 RGrS. läßt sich also nicht aus der Welt schaffen; sie steht einer Auslegung per argumentum e contrario entgegen.

Wenn schließlich Michel [1]) noch meint, daß ein Erstattungsanspruch nach zivilrechtlichen Grundsätzen als letzter Ausgleich schon aus dem Grunde angenommen werden müsse, weil sonst beispielsweise in einem Falle, in dem ein Bewußtloser, der wochenlang Anstaltspflege erhalten hätte, aber nicht mehr vor seinem Tode zur Rückzahlungserklärung herangezogen werden könnte, ein Ausgleich der Rechtsbeziehungen nicht erfolgen würde, so gehen diese Erwägungen fehl, da die hier von Michel angezogenen Fürsorgemaßnahmen keinerlei zwingende gesetzliche Grundlage aufweisen. Es wäre doch ein Leichtes gewesen, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, die lediglich zu besagen hätte, daß in dem Falle, wo die öffentliche Fürsorge einzutreten verpflichtet ist, ohne besonders darum angegangen zu sein, der Fürsorgeverband auch berechtigt sein soll, Ersatz seiner Aufwendungen von dem Unterstützten zu fordern.

Es bleiben also auf dem Boden unserer Anschauung lediglich nur noch Bedenken der Art bestehen, ob den Reichsgrundsätzen, aus welchen das eben Gesagte hergeleitet worden ist, Gesetzeskraft innewohnt, oder ob sie nur als verwaltungsrechtliche intern instruktionelle Anweisungen an die Länderregierungen anzusehen sind, denen materiellrechtlich verbindliche Bedeutung überhaupt nicht zuzumessen ist. Zu diesem Zwecke erscheint es allerdings erforderlich, kurz auf die staatsrechtliche Natur der Reichsgrundsätze einzugehen. [2])

Zunächst ist davon auszugehen, daß die hier zu erörternden Reichsgrundsätze nichts zu tun haben mit dem, was wir im Reichsstaatsrecht Grundsatzkompetenz nennen. Während diese nämlich im Art. 10 ff. RV. in Verbindung

---

[1]) a. a. O., S. 295 oben.

[2]) Vgl. zu dem folgenden: Hatschek, Reichsstaatsrecht, in der Sammlung Institutionen des Deutschen Staatsr. (Stilke), 1923, S. 49; Anschütz, Kom. zur RV. zu Art. 10 und 11, S. 60, mit weiteren Literaturangaben; Giese, Kom. zur RV. zu Art. 10; Bornhak in Deutscher Juristenzeitung, 27, S. 219 ff.

mit Art. 12 RV. ihre Regelung gefunden hat und bedeutet, daß allein das Reich befugt ist, auf einem bestimmten verfassungsmäßig festgelegten Gebiete Richtlinien der Gesetzgebung festzusetzen, handelt es sich in unserem Falle um eine völlig andere, mehr gesetzestechnische Erscheinung. Seit jeher hat nämlich das Reich die Praxis geübt, sich bei Erlaß von Gesetzen auf die Verkündung sogen. Grundsätze zu beschränken. [1]) Hierbei bewegt sich der Reichsgesetzgeber auf dem Gebiete der ihm zunächst zustehenden Gesetzgebung, d. h. heute auf dem der konkurrierenden Kompetenz (Art. 7 RV.) und erläßt hier Bestimmungen, die — von gleicher Qualität wie die materiellen Gesetze selbst — lediglich Prinzipien, Richtlinien oder Grundsätze darstellen wollen. Den Kreis dieser Grundsatzmaterien, wie sie Hatschek [2]) nennt, vermag das Reich jederzeit durch einfaches Gesetz zu erweitern. § 6 FV. sagt nun, daß das Land Voraussetzung, Art und Maß der zu gewährenden Fürsorge im Rahmen der „reichsrechtlichen Vorschriften" bestimmt (Abs. 1). In Abs. 2 a. a. O. heißt es sodann, daß die Reichsregierung hierüber mit Zustimmung des Reichsrates „Grundsätze" aufstellen kann. Es kann kein Zweifel sein, daß wir es hier mit „Grundsätzen" der soeben besprochenen Art zu tun haben. Diese Regelung soll die Möglichkeit schaffen, ein seit langem gewünschtes materielles Reichsfürsorgerecht zu schaffen. Wenn demnach die FV. in Abs. 1 des § 6 von „reichsrechtlichen Vorschriften" spricht, während sie in Abs. 2 den Begriff „Grundsätze" verwendet, so fragt sich, ob diese Grundsätze (§ 6 Abs. 2 a. a. O.) reichsrechtliche Vorschriften im Sinne des Abs. 1 a. a. O. darstellen und, was insbesondere für die Frage des Kostenersatzes von ausschlaggebender Bedeutung ist, ob sie auch reichsrechtliche Vorschriften im Sinne des § 25 FV. sind. Diesbezüglich ist nun folgendes zu sagen:

1. Die Reichsgrundsätze sind mit Zustimmung des Reichsrats verkündet worden; [3]) die Zustimmung des Reichsrats zum Erlaß dieser Bestimmungen wird, wie wir sahen, von der FV. als dem Grundgesetz selbst gefordert. Daraus aber ergibt sich folgendes: Hätte es sich hierbei um bloße Grundsätze im allgemein üblichen untechnischen Sinne — also um empfehlende

[1]) Vgl. hierzu Beispiele aus früherer Zeit: Haenel, Staatsrecht I S. 263 ff.

[2]) a. a. O., S. 89.

[3]) Vgl. RGBl. 1924 I 765 ff.

Richtlinien oder Anweisungen an die Länder — handeln sollen, denen rechtsverbindlicher Charakter nicht innewohnt, so wäre hierzu die Zustimmung des Reichsrats keinesfalls erforderlich gewesen; denn es hätte sich dann um einfache Verwaltungsmaßnahmen gehandelt, zu deren Erlaß es nicht der Mitwirkung des Reichsrats bedurft hätte.

2. In den Reichsgrundsätzen befinden sich sodann auch sogen. Mußvorschriften, [1]) das heißt zwingende materielle Normen, die ebenfalls auf das Vorliegen reichsrechtlicher Vorschriften hier schließen lassen. Grundsätze im verwaltungsrechtlichen, in der Praxis üblichen Sinne sind niemals zwingende Vorschriften, sondern nur allgemeine Anweisungen, die aus Zweckmäßigkeitsgründen erlassen und zur Beachtung empfohlen werden. Das Vorhandensein zwingenden Rechts läßt also die Vermutung, daß wir in den Reichsgrundsätzen materielles Gesetzesrecht vor Augen haben, gerechtfertigt erscheinen.
3. Auf Grund des § 36 RGrS. werden eine Reihe von Gesetzesbestimmungen außer Kraft gesetzt. Grundsätze im allgemein üblichen Sinne von Dienstanweisungen oder Verwaltungsrichtlinien können aber niemals bestehende reichsrechtliche Vorschriften außer Kraft setzen.

Die hier angeführten Umstände sprechen sämtlich dafür, daß die Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge als reichsrechtliche Vorschriften im Sinne des § 6 Abs. 1 wie auch im Sinne des § 25 FV. anzusehen sind; die verschiedenartige Bezeichnung dieser Normen, bald als „Grundsätze" und bald als „reichsrechtliche Vorschriften", im § 6 Abs. 1 und 2 FV. ist nichts weiter als eine unkorrekte Gesetzesterminologie, die in der Nachkriegsgesetzgebung leider nur allzu häufig anzutreffen ist. Es kann daher kein Zweifel sein, daß die Reichsgrundsätze Grundsatzmaterien in dem oben entwickelten Sinne sind, d. h. Gesetzescharakter tragen.

Durch die Verordnung vom 20. 12. 1924 (Art. 1) hat Preußen dementsprechend bestimmt, daß die öffentliche Fürsorge nach Maßgabe der Reichsgrundsätze zu gewähren ist. Damit ist den Reichsgrundsätzen nunmehr auch die

[1]) So namentlich § 31 Abs. 3.

landesgesetzliche Geltungskraft verliehen worden, die Reichsgrundsätze sind also nunmehr für die Frage des Kostenersatzes von dem Unterstützten sowohl als reichs- als auch als landesgesetzliche Bestimmungen maßgebend. Die Versuche, die bisher unternommen worden sind, der öffentlichen Unterstützung zivilrechtlichen Charakter zu geben, sind daher auch aus diesen Erwägungen sämtlich für gescheitert zu betrachten; sie sind jedenfalls auf die Fürsorgeordnung nicht anwendbar, da die Reichsgrundsätze (§ 9) dem entgegenstehen. [1])

Indem wir zu der im Beginn dieses Abschnitts aufgeworfenen Frage zurückkehren, gelangen wir auf Grund dieser Ausführungen zu dem Ergebnis, daß der Fürsorgeverband von dem Unterstützten Ersatz seiner Aufwendungen nur dann verlangen kann, wenn dies ausdrücklich ausbedungen ist, die allgemeinen zivilrechtlichen Rückforderungsgrundsätze greifen dagegen nicht Platz; dies würde im Widerspruch mit § 9 RGrS. stehen.

IV.

Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes gegen den unterstützten Kleinrentner, Sozialrentner, Kriegsbeschädigten bzw. Hinterbliebenen.

Im folgenden Abschnitt soll untersucht werden, wie sich der Ersatzanspruch der Fürsorgeverbände in besonders gelagerten Unterstützungsfällen gestaltet. Die Fürsorgeverordnung unterscheidet nämlich zwischen allgemeiner Fürsorge und Kleinrentner-, Sozialrentner-, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge. Die bisher vorgenommenen Untersuchungen bezogen sich nur auf die allgemeine Fürsorge; für Klein- und Sozialrentner sowie für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene bestehen Sonderbestimmungen. Auch nach diesen kann Ersatz von dem unterstützten Klein- oder Sozialrentner sowie von dem unterstützten Kriegsbeschädigten oder Kriegshinter-

[1]) Vgl. hierzu oben S. 40 ff.

bliebenen nur gefordert werden, wenn ein solcher ausdrücklich ausbedungen ist; denn etwas Entgegenstehendes ist in den für Sozial- und Kleinrentner enthaltenen Sonderbestimmungen der §§ 14 bis 17 RGrS. nicht enthalten; es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß die allgemeinen Regeln zur Anwendung zu kommen haben. Für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene gilt die bereits oben erwähnte Sonderregelung des § 31 RGrS., die gegenüber § 9 a. a. O. eine Milderung bedeutet. Nach § 9 a. a. O. soll nämlich die Zurückzahlung von dem Armenunterstützungsempfänger in der Regel nur ausbedungen werden, wenn sie voraussichtlich ohne besondere Härte möglich ist, während nach § 31 a. a. O. eine Zurückzahlung der gewährten Unterstützung von dem unterstützten Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebenen nur dann soll verlangt werden können, wenn es mit Rücksicht auf Art und Zweck der Fürsorgeleistungen und die gegenwärtigen oder zu erwartenden wirtschaftlichen Verhältnisse unbillig wäre, hiervon abzusehen. Im allgemeinen soll also bei Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen eine Zurückzahlung nicht erfolgen, sie soll auch nach Möglichkeit nicht ausbedungen werden; nur unter den besonderen eben aufgeführten Gründen ist dies zulässig. Die berufliche Ausbildung, auf die ein Kriegsbeschädigter nach dem Reichsversorgungsgesetz Anspruch hat, darf nach ausdrücklicher Bestimmung (§ 31 Abs. 3 a. a. O.) nicht von der Verpflichtung zur Zurückzahlung abhängig gemacht werden.

V.

Der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes an den Nachlaß des Unterstützten.

Mit der Frage des Ersatzanspruches des Fürsorgeverbandes gegenüber dem Unterstützten steht im engsten Zusammenhange die Frage der Schadloshaltung des Fürsorgeverbandes an dem Nachlaß des Unterstützten. Zwei Möglichkeiten gewährt das Gesetz in dieser Beziehung den preußischen Fürsorgeverbänden: Einmal kann der Fürsorgeverband hinsichtlich seiner Aufwendungen Ersatz a u s dem Nachlaß verlangen, und sodann hat der Fürsorgeverband einen Anspruch a u f den Nachlaß als solchen als Erbe kraft Spezialtitels.

Die gesetzliche Grundlage für den Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes zunächst a u s dem Nachlaß des Unterstützten bildet § 25 Abs. 2 FV. in Verbindung mit § 9 RGrS. Hier handelt es sich im Gegensatz zu dem unten zu besprechenden Falle um Vererbung des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs, wie er von uns in dieser Arbeit dargelegt worden ist. Es gilt der Grundsatz, daß der Ersatzanspruch auch dem Erben gegenüber geltend gemacht werden kann, und daß er als Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des § 1967 BGB. gelten soll. Aus dem Wortlaut des Gesetzes (§ 25 Abs. 2 FV.): Er „gilt" als Nachlaßverbindlichkeit, ergibt sich wieder mit aller Deutlichkeit, daß der Ersatzanspruch der Fürsorgeverbände nicht privatrechtlicher Natur und kraft cessio legis erworben ist, sondern daß er publizistischer Natur ist. In § 9 RGrS., die, wie bereits oben angeführt, Preußen als für sich verbindlich übernommen hat, heißt es sodann, daß, wenn die Zurückzahlung aus dem Nachlaß ausbedungen wird, auf unterhaltsberechtigte Angehörige Rücksicht zu nehmen ist, die beim Tode des Hilfsbedürftigen selbst der öffentlichen Fürsorge anheimfallen würden. Daraus ergibt sich wieder, daß auch Ersatzansprüche gegen den Nachlaß n u r erhoben werden können, wenn der Ersatz mit dem Unterstützten ausdrücklich vereinbart war. § 25 FV. wird in dieser Hinsicht durch § 9 RGrS. eingeengt. [1])

§ 9 RGrS. bestimmt nun, daß zu beachten ist, daß bei Ausbedingung der Zurückzahlung aus dem Nachlaß auf unterhaltsberechtigte Angehörige, die beim Tode des Hilfsbedürftigen der öffentlichen Fürsorge verfallen wären, Rücksicht zu nehmen ist. Dasselbe gilt nun auch Geschwistern oder anderen Personen gegenüber, mit denen der Hilfsbedürftige in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, oder die ihn ohne rechtliche Verpflichtung und ohne entsprechende Gegenleistung, wenn auch in der Erwartung einer Zuwendung von Todeswegen unterstützt oder gepflegt haben. Da § 9 Abs. 3 RGrS. ausdrücklich von einem „Ausbedingen der Zurückzahlung aus dem Nachlaß" des Unterstützten spricht, so muß auch hier angenommen

[1]) Vgl. hierzu Baath a. a. O., S. 51/52, der zwischen einer gesetzlichen auf § 25 FV. beruhenden und einer auf § 9 RGrS. basierenden vertraglichen Rückzahlungsverpflichtung unterscheidet. Ich halte diese Ansicht nicht für richtig, da bei Bestehen beider Verpflichtungen die auf Vertrag beruhende völlig überflüssig wäre und demgemäß in der Luft schweben würde.

werden, daß entsprechend dem Ersatzanspruch gegen den Unterstützten Ersatz aus dem Nachlaß nur verlangt werden kann, wenn er ausdrücklich ausbedungen worden ist. Es ist auch unbedingt notwendig, daß im Vertrage auf den Nachlaß ausdrücklich Bezug genommen wird; hierüber läßt § 9 Abs. 3 RGrS. keinen Zweifel.

In demselben Sinne ist auch nur § 25 Abs. 2 FV. zu verstehen, d. h. nur dann, wenn die Erstattung der gewährten Unterstützung mit dem Unterstützten bei dessen Lebzeiten ausdrücklich vereinbart war, kann der Ersatzanspruch auch dem Erben des Hilfsbedürftigen gegenüber geltend gemacht werden. [1])

Die Rücksichtnahme auf Unterhaltsberechtigte oder diejenigen, die den Unterstützten — ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung für sie bestand — unterstützt oder verpflegt haben, entspricht aber durchaus dem allgemeinen sittlichen Empfinden und bedarf keiner besonderen Rechtfertigung. Wenn sodann § 25 Abs. 2 FV. bestimmt, daß der Ersatzanspruch des Fürsorgeverbandes auch dem Erben des Unterstützten gegenüber geltend gemacht werden kann, und daß er als Nachlaßverbindlichkeit im Sinne des § 1967 BGB. gilt, so kann aus dem Grunde, daß eine Nachlaßverbindlichkeit nichts weiter ist, als eine Verbindlichkeit, die schon zu Lebzeiten des Schuldners bestand, nicht etwa gefolgert werden, daß von den Fürsorgeverbänden ein Ersatz ihrer Aufwendungen stets gefordert werden kann, gleichviel ob er mit dem Unterstützten ausbedungen war oder nicht; dies würde mit der bereits oben angegebenen Auslegung des § 25 FV. in Widerspruch stehen; wollte man diese Vorschrift so auslegen, so hätte sie keinen Sinn. Ersatz aus dem Nachlaß kann daher nach § 25 Abs. 2 FV. nur gefordert werden, wenn er ausdrücklich vereinbart war; es ist aber — wie bereits oben ausgeführt ist — erforderlich, daß die Vereinbarung selbst auf den Nachlaß Bezug nimmt und bestimmt, daß die Rückzahlung auch aus dem Nachlaß zu erfolgen habe.

Ist also ganz allgemein die Rückzahlung mit dem Unterstützten oder die spätere Inanspruchnahme seines Nachlasses nicht ausdrücklich vereinbart worden, so hat der Fürsorgeverband auf Grund der bis-

[1]) Vgl. S. 47, B.f. H. 52/32.

her erörterten Vorschriften keinerlei Ansprüche an den Nachlaß bezw. gegen den Erben; dies muß hier ausdrücklich festgestellt werden. Zu der weitergehenden Ansicht, daß der Fürsorgeverband in jedem Falle wegen seiner Aufwendungen Ersatz aus dem Nachlaß verlangen kann, würde man nur dann gelangen, wenn man annimmt, daß den Fürsorgeverbänden ein absolutes Rückforderungsrecht gegen den Unterstützten etwa nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zusteht; nach den von uns oben gemachten Ausführungen trifft dies aber nicht zu.

Wir gelangen somit zu dem Ergebnis, daß den Fürsorgeverbänden ein Ersatzanspruch wegen ihrer Aufwendungen aus dem Nachlaß des Unterstützten nur dann zusteht, wenn er in der oben entwickelten Weise ausdrücklich vereinbart ist.

Es möchte nun vielleicht als Lücke unserer Gesetzgebung erscheinen, daß den Fürsorgeverbänden ein gesetzlicher Anspruch gegen den Nachlaß des Hilfsbedürftigen nicht zusteht. Dem ist aber — was Preußen anlangt — nicht so. Hier setzt nämlich der Anspruch der Fürsorgeverbände auf den Nachlaß als solchen ein, wovon nun noch gehandelt werden soll. Der Anspruch des Fürsorgeverbandes auf den Nachlaß des Unterstützten ist rein landesrechtlicher Natur, er geht auf das Allgemeine Landrecht II, §§ 50 bis 75, zurück. [1])

Nach Art. 139 EGBGB. bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen unberührt, nach welchen dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht; die in Frage stehenden landesgesetzlichen Bestimmungen sind die oben angegebenen §§ 50 bis 75, II 19 ALR. Der Inhalt dieser ist im wesentlichen folgender:

Ist eine Person in eine öffentliche Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden und in dieser Verpflegung gestorben, so hat diese Anstalt ein gesetzliches Erbrecht auf den eigentümlichen freien Nachlaß dieser Person. Dieses Erbrecht erstreckt sich auf den ganzen Nachlaß, wenn die aufgenommene Person nur

[1]) Im folgenden können natürlich nur die preußischen Verhältnisse Berücksichtigung finden.

Verwandte in aufsteigender oder in der Seitenlinie oder einen Ehemann hinterläßt; sind Abkömmlinge oder eine Ehefrau vorhanden, so steht diesen der Pflichtteil zu. Dasjenige, was die Ehefrau auf Grund von Eheverträgen zu fordern berechtigt ist, geht der Armenanstalt vor. Haben aber die Ehefrau oder die Abkömmlinge, obwohl sie hinlängliches Vermögen haben, ihren hilflosen Eltern oder dem Ehemanne die Unterstützung versagt, so verlieren sie ihren Pflicht- oder vertragsmäßigen Erbteil zum Besten der Anstalt. Für den Fall, daß die aufgenommene Person die Anstalt freiwillig wieder vor ihrem Tode verläßt, kann diese die auf sie verwendeten Kosten aus ihrem Vermögen oder Nachlasse als eine Schuld zurückfordern. §§ 56 ff. regeln das Erbrecht von Personen, die in einem Waisenhause erzogen worden und vor erlangter Volljährigkeit verstorben sind.

Die Armenkasse darf sich in keinem Falle den Nachlaß eigenmächtig anmaßen, sie muß den richterlichen Zuschlag abwarten.

Als Voraussetzung für die Geltendmachung des Erbrechts gilt, daß dieses demjenigen, der darin aufgenommen werden soll, b e k a n n t gemacht worden ist und zum Zeichen dessen, daß es geschehen ist, in einem von ihm zu unterzeichnenden Protokoll vermerkt wird. Ist die Bekanntmachung des Erbrechts nicht in gehöriger Weise erfolgt, so kann die Anstalt bloß die Vergütung der für den Aufgenommenen verwendeten Kosten als Nachlaßverbindlichkeit fordern.

Ist schließlich jemand nicht in die Anstalt zur Verpflegung aufgenommen worden, sondern sind ihm nur Beiträge daraus zu seinem Unterhalt bis zu seinem Ableben gereicht worden, so kann nur der Ersatz dieser Beiträge aus seinem Nachlasse, soweit derselbe dazu hinreicht, gefordert werden.

Das gesetzliche Erbrecht der Armen- oder Versorgungsanstalten kann nicht durch Verfügung von Todes wegen entzogen oder geschmälert werden.

Diese Bestimmungen des ALR. sind durch Art. 89 Pr. AGBGB. für Preußen ausdrücklich aufrecht erhalten und bestehen daher auch heute noch fort.[1]) Durch die Fürsorgeverordnung ist in dieser Beziehung keinerlei Änderung eingetreten; denn nach § 25 FV. ist ja das Land berechtigt,

[1]) Vgl. Crusen-Müller, Pr. AGBGB., 1901, S. 730/31, S. 750.

im Rahmen der reichsrechtlichen Bestimmungen Vorschriften zu erlassen, inwieweit ein Hilfsbedürftiger, der zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt, die aufgewendeten Kosten dem Fürsorgeverband zu ersetzen hat. Daraus ergibt sich, daß für Preußen auch Bestimmungen des ALR., sofern sie nur noch gültig sind, hier zur Anwendung kommen können. Da Preußen weiterhin die Reichsgrundsätze als die für sich verbindlichen und maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen übernommen hat, bilden damit die Grundlage des Ersatzanspruches für Preußen generell die Reichsgrundsätze. Mit diesen Reichsgrundsätzen stehen nun aber die vorerwähnten Bestimmungen des ALR. nicht etwa in Widerspruch; sie ergänzen sich, wie wir oben sahen, vielmehr und bilden die gemeinsame Grundlage des preußischen Fürsorgerechts.

Welche Bedeutung kommt nun diesen Vorschriften des ALR. (§ 55 bis 75, II 19) zu? Hier gilt folgendes: Die Regelung des Fürsorgerechts nach ALR. bedeutet gegenüber den Reichsgrundsätzen eine wesentliche Erweiterung zugunsten der Fürsorgeverbände. Zu ihr ist in genauer Anlehnung das Landarmenreglement vom 14. 1. 1848 ergangen, dessen Vorgänger das Landarmenreglement für die Kurmark vom 16. 6. 1791 war.

Außerdem ist zu § 67 das sogenannte Hofreskript vom 2. 7. 1801 ergangen,[1]) welches lautet:

„In Ansehung des hiesigen Armen-Directorii wird die Vorschrift des § 67, Teil II, Titel 19 ALR. dahin declarirt:

daß dem hiesigen Armen-Directorio in Gemäßheit der älteren Edikte vom 27. Januar 1716, 18. September 1726 und 18. Mai 1735 nach wie vor ein Erbrecht auf den Nachlaß solcher Personen zustehen soll, welchen ohne in eine Armen-Anstalt aufgenommen zu seyn, bis zu ihrem Ableben aus der Armen-Casse Almosen gereicht werden. Es versteht sich jedoch hierbey von selbst, daß auch hier die im § 50 bis 58, Teil II, Titel 19 des Allgemeinen Landrechts enthaltenen nähere Bestimmungen Platz greifen, und diese Vorschrift den Allmosen-Empfängern, bey deren Bewilligung nach Anleitung des § 60 am angezogenen Orte ausdrücklich bekannt gemacht werden muß."

[1]) Nov. Corp. Const. 11, Bd. Nr. 38, S. 318 ff.

Dieses Hofreskript gibt nun wieder über die allgemeinen Grundsätze des ALR. hinausgehend den Armenverbänden — jetzigen Fürsorgeverbänden — ein Erbrecht am Nachlaß der von ihnen in sogen. offener Armenpflege unterstützten Personen; dies bedeutet eine weitere erhebliche Erweiterung der Erstattungsberechtigung zugunsten der Fürsorgeverbände. Wegen der unmittelbaren Bedeutung dieses Hofreskripts in fürsorgerechtlicher Hinsicht seien im folgenden die wichtigsten hier einschneidenden Fragen kurz erörtert.

Zunächst entsteht die Frage, welchen Rechtscharakter das Hofreskript hat: Ist es Gesetz oder bloße Verwaltungsverordnung in dem bereits oben erörterten Sinne?

RA. nach ist das Hofreskript Gesetz. Es ist seinerzeit vom König als dem gesetzgebenden Faktor erlassen worden, und ist dann von den Gesetzesrevisoren und in dem Entwurfe des Kurmärkischen Provinzialrechts als ein gültiges Spezialgesetz anerkannt worden. Bei den Beratungen mit den Ständen ist nach dem Inhalt der Verhandlungen vom 29. 4. 1837 das im § 475 des Kurmärkischen Entwurfs erwähnte Erbrecht der Armendirektion als bekannt angenommen worden.[1] [2] Dies spricht unzweideutig für die Gesetzesnatur des Reskripts. Auch heißt es am Schlusse des Reskripts:

> „Nach diesen Vorschriften habt Ihr Euch in Zukunft zu achten, und sind übrigens das Churmärkische Pupillen-Collegium, die Vormundschafts-Deputation des hiesigen Magistrats, das Justiz-Amt Mühlenhof und das Porcellain Manufactur-Gericht dem gemäß dato ebenfalls instruirt worden."

Aus diesem Schlußsatz folgt ebenfalls klar, daß es sich bei dem Hofreskript um zwingende Normen handelt, denen Gesetzeskraft innewohnt.[3]

Aus dem Schlußsatz geht aber auch gleichzeitig der Geltungsbereich des Hofreskripts hervor; es folgt hieraus, daß das Hofreskript auf alle diejenigen Bezirke bzw. Landesteile Anwendung finden solle, deren Behörden es mitgeteilt worden ist; dies sind aber, wie es in dem Schlußsatz heißt, das Kurmärkische Pupillenkollegium, die Vormundschaftsdeputation des Magistrats und die Stadtgerichte.

---

[1] Pr. Ob. Tr. 24/293.
[2] Nov. Corp. Const. 11, Bd. Nr. 38, S. 318 ff., insbes. S. 319.
[3] So auch das Obertribunal im Erkenntnis vom 13. 10. 1852, Pr. Ob. Tr. Bd. 24/293.

Das Hofreskript würde also Anwendung zu finden haben im Gebiet des damaligen Magistrats Berlin und der Stadtgerichte sowie in der Kurmark, zu welch' letzterer die Altmark, die Vormark oder Priegnitz, die Uckermark und die Herrschaften Beeskow und Storkow gehörten. In diesen Gebieten hat das Hofreskript daher auch heute noch unbedingt Geltung.

Das RG. [1]) verlangt nun für die Anwendung des Hofreskripts von dem Fürsorgeverband, entsprechend den Bestimmungen des § 50 II 19 ALR., das Vorliegen einer Willenserklärung, daß die Verpflegung unentgeltlich gewährt werden soll. In der Entscheidung vom 24. 4. 1919 vertritt auch das Kammergericht [2]) die Ansicht, daß dem Armenverbande nach dem Hofreskript ein Erbrecht an dem Nachlasse der in sogen. offener Armenpflege unterstützten Personen nur dann zustehe, wenn er durch einen Verzicht auf die ihm gegen den Unterstützungsempfänger oder unterhaltspflichtige Dritte zustehenden Erstattungsansprüche die Unentgeltlichkeit der Verpflegung „zum Ausdruck gebracht hat". Das Kammergericht lehnt sich hierbei an die Entscheidung des Reichsgerichts vom 12. 4. 1897 [3]) an. Diese Entscheidung geht davon aus, daß der im Hofreskript zitierte § 50 II 19 ALR. in vollem Umfange auch auf die „offene Armenpflege", die dem Hofreskript zugrunde liegt, Anwendung findet.

Diese Auffassung dürfte aber nicht zweifelsfrei sein. Man wird wohl gerade entgegen dieser Ansicht sagen müssen, daß der § 50 II 19 ALR., soweit er die Unentgeltlichkeit der Verpflegung betrifft, auf das Erbrecht gemäß dem Hofreskript überhaupt keine Anwendung zu finden vermag. Dies ergibt sich aus folgenden historischen Untersuchungen:

Das oben erwähnte Erbrecht beruht auf dem „Reskript des Justizministeriums an das Kammergericht wegen näherer Bestimmung einiger, die Armen-Anstalten betreffenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts vom 2. Juli 1801, Abschn. II. [4]) Es ist ein sogen. Hofreskript, wie ja die Eingangs- und die Schlußformel desselben bereits ergeben,

---

[1]) Jur. Woch., 1897, S. 319; Johow Ring KGA. 73.
[2]) Johow Ring KG., Bd. 52, A. 62 ff.
[3]) Jur. Woch., 1897, S. 318.
[4]) Nov. Corp. Const. Prussico Brandenburgensium 11 Nr. 38 ff., insbes. 319. Vgl. hierzu Bornhak, Pr. Staatsrecht, 2. Aufl., 1911, I § 19.

vom König als dem damals gesetzgebenden Faktor erlassen worden ist. [1]) Das Hofreskript erging auf eine Beschwerde des Armendirektoriums Berlin vom 26. 2. 1800 darüber, daß ihm durch § 67 Teil II Tit. 19 ALR. das Erbrecht am Nachlasse Unterstützter im Falle der offenen Armenpflege (bloßer Almosenempfänger), welches hier von jeher und nach den früheren allgemeinen Landesgesetzen vom 27. 1. 1716 und 18. 5. 1735 zugestanden habe, entzogen worden sei. Das Kammergericht hatte sich in dieser Sache gutachtlich gegen den Antrag des Armendirektoriums ausgesprochen. [2])

Das Hofreskript behandelt nun allein die offene Armenpflege im Gegensatz zur Anstaltspflege, die ihre Regelung in den Bestimmungen des ALR. findet. Es ist hier zu beachten, daß das ALR. keineswegs die staatsrechtlichen Verhältnisse ausschließlich regelte, vielmehr Ressortreglements und Reskripte des Königs daneben selbständige Geltung mit Gesetzeskraft behielten. [3]) Das Hofreskript enthält in erster Linie eine Bezugnahme auf das nach den bisherigen Landesgesetzen zustehende Erbrecht. Das folgt deutlich aus den Worten „in Gemäßheit der älteren Edikte ... nach wie vor". Der frühere Rechtszustand sollte demnach aufrecht erhalten bleiben, und das Erbrecht insbesondere auch in dem Umfange, in welchem es nach den früheren Edikten bestand, weiter in Geltung bleiben. Eine dem § 50 ALR. entsprechende Bestimmung, nach welcher das Erbrecht auf den Fall unentgeltlicher Verpflegung beschränkt sein sollte, ist in den Edikten aber nicht enthalten. Die Edikte schreiben bald die Teilung des Nachlasses zwischen der Armenkasse und den bedürftigen Deszendenten des Unterstützten, bald die ganze Überlassung desselben an erstere vor und sprechen für den Fall, daß nur Verwandte der Seitenlinie vorhanden sind, diesen überhaupt jegliches Erbrecht ab; schon in den „Interims-Armenordnungen" in denen Königlichen Preußischen Residentzien Berlin, Cölln, Friedrichswerder, Dorotheen- und Friedrichsstadt, de anno 1703,[4]) ist bestimmt, daß die Verlassenschaft

---

[1]) Über die Stellung des Königs als Gesetzgebungsorgan im absoluten Staate vgl. Hubrich, Pr. Staatsrecht, in der Bibliothek des öffentl. Rechts, Bd. 15, 1909, S. 50 u. 81.

[2]) Erkenntnis des Obertribunals vom 13. 10. 1852, Pr. Ob. Tr. Bd. 24, S. 293.

[3]) Vgl. Hubrich a. a. O., S. 47.

[4]) Corp. Const. March. I, Teil II, Abt. Nr. 73, 10.

der auf Armenkosten Unterstützten allein der Armenkasse anheimfallen müßte, weil es unbillig sei, „daß die Verwandten den Gewinn und das Erbe nach dem Tode haben sollen, wenn sie sich nicht auch der Unterhaltung und Last ihrer Verwandten bey ihrem Leben annehmen wollen".

Das im Hofreskript zitierte Edikt vom Jahre 1716 [1]) besagt nun, nachdem es die Teilung des Nachlasses beim Vorhandensein von Deszendenten angeordnet hat, „daß im Fall aber dergl. auch von dem oder der Verstorbenen herstammende Erben nicht vorhanden sind, denen Collateral-Erben, als welche bey Lebzeiten des Verstorbenen, sich mit dessen Unterhaltung Sorge nicht chargiren wollen, auch davon nichts gereichet werden, sondern pio corpori die gantze Verlassenschaft anheimfallen solle" etc.

In ähnlicher Weise sprechen hiervon auch die Edikte vom Jahre 1726 [2]) und 1735; [3]) letzteres bestimmt ausdrücklich:

> „Im Fall aber, daß so beschaffene und von dem Verstorbenen in linea descendenti herstammende Erben nicht vorhanden sind, so soll deren Collateral-Erben, welche bey Lebzeiten der Verstorbenen sich mit dererselben Unterhaltungs-Sorge nicht belästigen wollen, sondern solche der Armen-Casse und piis Corporibus überlassen, auch von der Verlassenschafft nichts gereichet werden, sondern dieselben davon gäntzlich ausgeschlossen seyn, und der gantze Nachlaß der Armen-Casse oder dem pio Corpori allein zufallen und keine Testamentarische noch andere Disposition, oder Schenckung unter Lebendigen oder auf den Todes-Fall statt haben noch gültig oder von einiger Kraft, sondern an sich gantz null und nichtig seyn. Es wäre dann, daß die verstorbene Person in ein Hospital oder andere dergleichen Stiftung sich eingekauffet hätte, welchenfals ihren sämtlichen und also auch Collateral-Erben wie auch sonst einem jeden, zu dessen faveur dieselbe mit Bestande Rechtens disponiret zu haben sich findet, die gantze Verlassenschaft abgefolget werden soll, weil das pium Corpus schon durch die Einkauffung schadloss gestellet worden."

---

[1]) Desgl. Nr. 100, S. 197.
[2]) Desgl. Corp. Const. March Nr. 123, S. 245, 1. Teil, 2. Abt.
[3]) Desgl. Nr. 135, S. 263.

Wenn das Hofreskript neben der Bezugnahme auf die älteren Gesetze bestimmt, daß auch die in den §§ 50 bis 58 II 19 ALR. enthaltenen näheren Bestimmungen Platz greifen sollen, so hat diese Bezugnahme lediglich die Bedeutung, daß die §§ 50 ff. zur Auslegung nur insoweit heranzuziehen sind, als sie zur Ergänzung der im Hofreskript aufrecht erhaltenen erbrechtlichen Bestimmungen dienen können, und zwar nur im Rahmen des bisherigen Erbrechts; nicht gesagt ist, daß durch sie über diesen Rahmen hinausgehend, das frühere unbeschränkte Erbrecht e i n g e s c h r ä n k t und von im bisherigen Erbrecht nicht enthaltenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden soll, denn das Hofreskript hatte keinesfalls die Bedeutung einer Kodifikation oder lex posterior specialis, die das bisherige Recht zur Aufhebung bringen wollte.

Sodann lassen aber auch die Worte „nähere Bestimmungen" nur eine solche Auslegung zu; denn „nähere Bestimmungen" heißt in diesem Zusammenhange nichts weiter als erläuternde, ergänzende Bestimmungen, welche an dem einmal verliehenen Erbrecht grundsätzlich nichts ändern sollten, nicht aber bedeuten sie abändernde oder beschränkende Bestimmungen. Grundlegend sind also nach wie vor die Edikte gewesen, wie das Hofreskript selbst sagt, und nur ergänzend, nicht beschränkend, greifen die §§ 50 ff. Platz. Sie können daher bei der Auslegung des Hofreskripts nur sinngemäß herangezogen werden.

Das Erfordernis der unentgeltlichen Verpflegung wird nun aber nach § 50 nur bei der Aufnahme in eine öffentliche Armenanstalt verlangt; bei der offenen Armenpflege liegt dieser Tatbestand dagegen nicht vor. Es läßt sich daher auch nicht willkürlich die nur für die Anstaltsaufnahme vom Gesetzgeber getroffene Bestimmung auf die offene Armenpflege zur Anwendung bringen. Auch die von dem Kammergericht vertretene Auffassung, man könne die Worte „Aufnahme zur unentgeltlichen Verpflegung" für die offene Armenpflege als „unentgeltliche Annahme zur Verpflegung" auslegen [1]), ist m. E. eine zu weitgehende Interpretation des Begriffes „Aufnahme". Zustimmend erklärt hierzu denn auch die Entscheidung des KG. vom 5. 10. 1900 [2]): Es ist auch kam ersichtlich, wie man die oben bezeichnete Bestimmung des § 50 überhaupt ent-

[1]) KG. 52, AS. 64.
[2]) Berliner Gemeinderecht, Bd. 13, S. 300.

sprechend auf das Hofreskript zur Anwendung bringen könnte, in welchem von einer Aufnahme zur Verpflegung überall nicht die Rede ist. Deshalb muß davon ausgegangen werden, daß die auf das Erbrecht der Beklagten zur Anwendung zu bringenden näheren Bestimmungen der §§ 50 bis 58 a. a. O. lediglich die Gestaltung ihres Erbrechts betreffen, vor allem also der Beklagten nur ein Erbrecht „auf den eigentümlichen freien Nachlaß" gewähren, das Pflichtteilsrecht gegenüber dem Rechte der Beklagten abgrenzend usw.

Auch in der einschlägigen Literatur wird daher mit Recht die Ansicht vertreten, daß für das Erbrecht gemäß dem Hofreskript eine Ausnahme von dem Erfordernis der Unentgeltlichkeit besteht. [1])

Die hier vertretene Ansicht, daß das Erfordernis der Unentgeltlichkeit der Verpflegung für das Erbrecht nach dem Hofreskript nicht in Frage kommt, findet m. E. noch eine weitere Stütze darin, daß das Hofreskript ein Spezialgesetz ist, [2]) das sich gegenüber dem bisherigen im Fall der offenen Armenpflege bestehenden für sämtliche preußischen Armendirektionen gültig gewesenen Erbrechtsregelungen als ein Sonderrecht, als ein Privilegium eben gegenüber den anderen preußischen Armenverbänden darstellte. Nach dem z. Zt. des Erlasses des Hofreskripts aber herrschenden Grundsatze „Sonderrecht bricht Landesrecht" [3]) konnte ein solches Sonderrecht nicht durch Bestimmungen des ALR. als der lex generalis abgeändert werden.

Das Kammergericht [4]) will sodann aus der Erwägung heraus, daß im Fall der offenen Armenpflege die Leistungen im allgemeinen geringwertiger sind, als die bei der Anstaltspflege, an die also die Erbberechtigung bei der offenen Armenpflege nicht an leichtere Voraussetzungen geknüpft werden kann, als im Falle der Anstaltspflege, den Schluß ziehen, daß deswegen auch das die offene Armenpflege betreffende Erbrecht des Hofreskripts die unentgeltliche Verpflegung zur Voraussetzung haben müsse. Hiergegen muß aber eingewendet werden, daß — wie

[1]) So Pr. Verw.-Blatt, Bd. 38, S. 681/83, Kayser, Grundzüge des armenrechtlichen Erbrechts der Stadt Berlin, III; Graeffner-Simm, das Armenrecht, S. 263, in Handbücher des Pr. Verwaltungsrechts, Bd. VI.

[2]) Erkenntnis des Ob. Trib. vom 13. 10. 1852, Bd. 24/293.

[3]) ALR., Einleitung S. 53.

[4]) KG. 52., S. 65.

dargetan worden ist — das Hofreskript ein Sonderrecht ist, das unabhängig von den landesrechtlichen Bestimmungen besteht.

Wir gelangen also auf Grund dieser historischen und staatsrechtlichen Erwägungen abschließend zu dem Resultat, daß das Erfordernis der Unentgeltlichkeit der Verpflegung aus § 50 II 19 ALR. im Gebiete des Hofreskripts keine Anwendung findet, und zwar einmal weil in den älteren landesgesetzlichen Bestimmungen, auf welche das Hofreskript Bezug nimmt, eine Einschränkung im Sinne des § 50 nicht besteht; sodann, weil das Hofreskript durch die Bezugnahme auf § 50 nach dem Grundsatze „Sonderrecht bricht Landrecht", ein bestehendes unbeschränktes Sonderrecht nicht beseitigen oder beschränken kann und endlich, weil die Unentgeltlichkeit sich nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung nur auf die Aufnahme in eine öffentliche Armenanstalt bezieht, nicht aber auf die offene Armenpflege, zu welcher die Krankenhauspflege nicht gerechnet wird.

In dieser Gestaltung ist demnach noch heute das ausschließliche Recht der Fürsorgeverbände auf den Nachlaß des Unterstützten als solchen geltendes Recht.

Lebenslauf.

Ich bin am 17. Dezember 1897 in Lindenthal, Kreis Strelno, geboren. Nach Ablegung der Reifeprüfung an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule in Berlin studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Berlin und Greifswald. Am 28. November 1924 bestand ich am Oberlandesgericht Stettin das erste juristische Examen und wurde zum Referendar im Bezirke des Kammergerichts ernannt. Schon vor Ablegung des Referendarexamens war ich beim Magistrat Berlin — Bezirksamt Wilmersdorf — hauptsächlich auf sozialem Gebiete praktisch tätig. Infolge meiner damals bevorstehenden Wahl als Leiter des Kreiswohlfahrtsamtes in Belzig erbat ich meine Entlassung aus dem Justizdienst zum 1. 4. 1925. Seit 1. Juni 1925 bin ich in meiner neuen Stellung tätig.

Buchdruckerei Alexander Mallwitz, Belzig.